



KASSENZAHNÄRZTLICHE
VEREINIGUNG BERLIN



Herzlich willkommen!

Festzuschüsse & Richtlinien

Vortragsreihe 01. und 15.10.2025

Ihre Referenten

Dr. Dietmar Kuhn

Beauftragter des Vorstandes

Schlichtung/Gutachterwesen/Differenzen Zahnersatz



Julie Fotiadis-Wentker

ZE-Gutachter

Beauftragter des Vorstandes

Schlichtung/Gutachterwesen/Differenzen Zahnersatz



Nadine Rodak

Hauptsachbearbeiterin

ZE-Abrechnungsabteilung/ Differenzen



Fragen zum Festzuschusssystem

Bei Abrechnungsfragen im Bereich Zahnersatz wenden Sie sich bitte an unsere

Servicehotline 89004-405!

Unsere Mitarbeiter helfen Ihnen gern.



Was sind überhaupt Festzuschüsse?

- Abrechnungswege sind im Sozialgesetzbuch (SGB) festgelegt.
- Zahnersatz ist seit jeher zuzahlungs- und genehmigungspflichtig.
- Früher: prozentuale Bezuschussung, Mehrkostenvereinbarung, bundesweit differierende Punktwerte.



Neu: Befundbezogene Festzuschüsse

- Befundbezogene Zuschussung: versorgungsunabhängiges Zuschussungssystem.
- Zuschuss orientiert sich damit nicht an der gewählten Therapie, sondern am Befund.
- Bonusregelung gilt weiter.
- Jährliche Anpassung des bundeseinheitlichen Punktwerts sowie der Festzuschussbeträge.
- Damit auch Zuschussung von ehemals nicht zuschussfähigen Versorgungen (Implantate).
- Grundlage: Festzuschuss-Richtlinie / SGB V.

SGB V seit 01.01.2005

§ 55 Abs. 1 Leistungsanspruch

Befundbezogene Festzuschüsse stellen nicht auf die ... Versorgung im Einzelfall, sondern auf prothetische Regelversorgungen bei bestimmten Befunden ab. **Unabhängig von der tatsächlich durchgeführten Versorgung** erhalten Versicherte zukünftig einen Festzuschuss, der sich auf die vom Gemeinsamen Bundesausschuss festgelegten Befunde bezieht.

§ 56 Festsetzung der Regelversorgungen

(2) ... Dem jeweiligen Befund wird eine zahnprothetische **Regelversorgung** zugeordnet. Diese hat sich an zahnmedizinisch notwendigen zahnärztlichen und zahntechnischen Leistungen zu orientieren, die zu einer **ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung** mit Zahnersatz **einschließlich** Zahnkronen und **Suprakonstruktionen** ... nach dem allgemein anerkannten Stand der zahnmedizinischen Erkenntnisse gehören.

Beispiel einer Regelversorgung

<p>1.1 Erhaltungswürdiger Zahn mit weitgehender Zerstörung der klinischen Krone oder unzureichende Retentionsmöglichkeit, je Zahn</p>	<p>20a Metallische Vollkrone 19 Provisorische Krone 24c Abnahme und Wiedereingliederung eines Provisoriums 7b Planungsmodelle 98a Individuelle Abformung</p>	<p>0010 Modell 0023 Verwendung von Kunststoff 0024 Galvanisieren 0051 Sägemodell 0052 Einzelstumpfmodell 0053 Modell nach Überabdruck 0055 Fräsmodell 0060 Zahnkranz 0070 Zahnkranz sockeln 0120 Mittelwertartikulator 0201 Basis für Vorbissnahme 0211 Individueller Löffel 0213 Basis für Bissregistrierung 0220 Bisswall 0240 Übertragungskappe 0310 Provisorische Krone 0320 Formteil 1021 Vollkrone / Metall 1031 Vorbereiten Krone 1032 Krone einarbeiten 1360 Gefrästes Lager 1500 Metallverbindung nach Brand 9330 Versandkosten Material: NEM Verbrauchsmaterial Praxis</p>
--	--	---

FZ-Abrechnungshilfe

Schwere Kost für
leichteres Arbeiten.

Gültig ab 01.01.2025

Abrechnungshilfe für Festzuschüsse

Befunde	Festzuschüsse in €			
	60 % (ohne Bonus)	70 % (Bonus 1)	75 % (Bonus 2)	100 % (Hörfuß)
1. Erhaltungswürdiger Zahn				
1.1 Erhaltungswürdiger Zahn mit weitgehender Zerstörung der klinischen Krone oder unzureichender Retentionsmöglichkeit, je Zahn	229,25	267,46	286,57	382,09
1.2 Erhaltungswürdiger Zahn mit großen Substanzdefekten, aber erhaltener vestibulärer und/oder oraler Zahnschubstanz, je Zahn	262,97	306,80	328,72	438,29
1.3 Erhaltungswürdiger Zahn mit weitgehender Zerstörung der klinischen Krone oder unzureichender Retentionsmöglichkeit im Verblendbereich (15-25 und 34-44), je Verblendung für Kronen (auch Implantatgestützte)	78,26	91,31	97,83	130,44
1.4 Endodontisch behandelte Zahn mit Notwendigkeit eines konfektionierten metallischen Stiftaufbaus mit herkömmlichen Zementierungsverfahren, je Zahn	47,83	55,80	59,78	79,71
1.5 Endodontisch behandelte Zahn mit Notwendigkeit eines gegossenen metallischen Stiftaufbaus mit herkömmlichen Zementierungsverfahren, je Zahn	144,07	168,08	180,08	240,11
2. Zahnbegrenzte Lücken von höchstens vier fehlenden Zähnen je Kiefer bei ansonsten geschlossener Zahnreihe unter der Voraussetzung, dass keine Freundsituation vorliegt (Lückensituation I) Ein fehlender Zahn 7 löst eine Freundsituation aus. Dies gilt nicht, wenn Zahn 8 vorhanden ist und dieser als möglicher Brückenanker verwendbar ist. Soweit Zahn 7 einseitig oder beidseitig fehlt und hierfür keine Versorgungsnötigkeit besteht, liegt keine Freundsituation vor. Auch nicht versorgungsbefürdigte Freundsituationen werden für die Ermittlung der Anzahl der fehlenden Zähne je Kiefer berücksichtigt. Ein fehlender Weisheitszahn ist nicht mitzuzählen. Für lückenangrenzende Zähne nach den Befunden von Nr. 2 sind Befunde nach den Nrn. 1.1 bis 1.3 nicht ansetzbar. Das Gleiche gilt bei einer Versorgung mit Freibrücken für den Pfeilerzahn, der an den lückenangrenzenden Pfeilerzahn angrenzt.				
2.1 Zahnbegrenzte Lücke mit einem fehlenden Zahn, je Lücke Bei gleichzeitigem Vorliegen eines Befundes im Oberkiefer für eine Brückenversorgung zum Ersatz von bis zu zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen und für herausnehmbaren Zahnersatz ist bei beidseitigen Freundsituationen neben dem Festzuschuss nach dem Befund Nr. 2.1 zusätzlich ein Festzuschuss nach dem Befund Nr. 3.1 ansetzbar.	529,97	618,30	662,47	883,29
2.2 Zahnbegrenzte Lücke mit zwei nebeneinander fehlenden Zähnen, je Lücke Bei gleichzeitigem Vorliegen eines Befundes im Oberkiefer für eine Brückenversorgung zum Ersatz von bis zu zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen und für herausnehmbaren Zahnersatz ist bei beidseitigen Freundsituationen neben dem Festzuschuss nach dem Befund Nr. 2.2 zusätzlich ein Festzuschuss nach dem Befund Nr. 3.1 ansetzbar.	604,56	705,32	755,70	1.007,60
2.3 Zahnbegrenzte Lücke mit drei nebeneinander fehlenden Zähnen, je Kiefer	675,02	787,53	843,78	1.125,04
2.4 Frontzahnücke mit vier nebeneinander fehlenden Zähnen, je Kiefer	739,73	863,02	924,67	1.232,89
2.5 An eine Lücke unmittelbar angrenzende weitere zahnbegrenzte Lücke mit einem fehlenden Zahn	293,93	342,92	367,42	489,89
2.6 Disparalle Pfeilerzähne zur feststehenden Zahnersatzversorgung, Zuschlag je Lücke	216,86	253,01	271,08	361,44
2.7 Fehlender Zahn in einer zahnbegrenzten Lücke im Verblendbereich (15-25 und 34-44), je Verblendung für einen ersetzten Zahn, auch für einen der Lücke angrenzenden Brückenanker im Verblendbereich. Der Befund ist nicht ansetzbar für Flügel einer Adhäsivbrücke.	77,12	89,98	96,41	128,54
3. Zahnbegrenzte Lücken, die nicht den Befunden nach den Nrn. 2.1 bis 2.5 und 4 entsprechen				
3.1 Alle zahnbegrenzten Lücken, die nicht den Befunden nach Nrn. 2.1 bis 2.5 und 4 entsprechen, oder Freundsituationen (Lückensituation II), je Kiefer Bei gleichzeitigem Vorliegen eines Befundes im Oberkiefer für eine Brückenversorgung zum Ersatz von bis zu zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen und für herausnehmbaren Zahnersatz ist bei beidseitigen Freundsituationen neben dem Festzuschuss nach dem Befund Nr. 3.1 zusätzlich ein Festzuschuss nach den Befunden der Nrn. 2.1 oder 2.2 ansetzbar.	540,58	630,67	675,72	900,96
3.2 a) Beidseitig bis zu den Eckzähnen oder bis zu den ersten Prämolaren verkürzte Zahnreihe, b) einseitig bis zum Eckzahn oder bis zum ersten Prämolaren verkürzte Zahnreihe und kontralateral im Seitenzahngelände bis zum Eckzahn oder bis zum ersten Prämolaren unterbrochene Zahnreihe mit mindestens zwei nebeneinander fehlenden Zähnen, c) beidseitig im Seitenzahngelände bis zum Eckzahn oder bis zum ersten Prämolaren unterbrochene Zahnreihe mit jeweils mindestens zwei nebeneinander fehlenden Zähnen mit der Notwendigkeit einer dentalen Verankerung, wenn die Regelversorgung eine Kombinationsversorgung vorsieht, auch für frontal unterbrochene Zahnreihe, je Eckzahn oder erstem Prämolare. Der Befund ist zweimal je Kiefer ansetzbar.	385,97	450,30	482,46	643,28
4. Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen oder zahnloser Kiefer				
4.1 Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen im Oberkiefer	564,55	658,64	705,68	940,91
4.2 Zahnloser Oberkiefer	544,97	635,80	681,22	908,29
4.3 Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen im Unterkiefer	583,54	680,80	729,43	972,57
4.4 Zahnloser Unterkiefer	584,38	681,78	730,48	973,97
4.5 Notwendigkeit einer Metallbasis, Zuschlag je Kiefer	126,93	148,09	158,66	211,55
4.6 Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen je Kiefer mit der Notwendigkeit einer dentalen Verankerung, wenn die Regelversorgung eine Kombinationsversorgung vorsieht, je Ankerzahn	395,29	461,17	494,11	658,81
4.7 Verblendung einer Teleskopkrone im Verblendbereich (15-25 und 34-44), Zuschlag je Ankerzahn	62,32	72,70	77,90	103,86
4.8 Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen je Kiefer bei Notwendigkeit einer dentalen Verankerung durch Wurzelstiftkappen, je Ankerzahn	354,77	413,90	443,47	591,29
4.9 Schwierig zu bestimmende Lagebeziehung der Kiefer bei der Versorgung mit Totalprothesen und schleimhautgetragenen Deckprothesen (Notwendigkeit einer Stützstiftregistrierung), Zuschlag je Gesamtbefund	89,88	104,86	112,35	149,80
5. Lückengebiss nach Zahnverlust in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist				
5.1 Lückengebiss nach Verlust von bis zu 4 Zähnen je Kiefer in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist, je Kiefer	185,73	216,69	232,16	309,55
5.2 Lückengebiss nach Zahnverlust von 5 bis 8 Zähnen je Kiefer in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist, je Kiefer	256,48	299,23	320,60	427,47
5.3 Lückengebiss nach Verlust von über 8 Zähnen je Kiefer in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist, je Kiefer	333,74	389,36	417,17	556,23
5.4 Zahnloser Ober- oder Unterkiefer in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist, je Kiefer	458,57	535,00	573,21	764,28
6. Wiederherstellungs- und erweiterungsbedürftiger konventioneller Zahnersatz				
6.0 Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung ohne Notwendigkeit der Abformung und ohne Notwendigkeit zahntechnischer Leistungen, auch Auffüllen von Sekundärteleskopen im direkten Verfahren, je Prothese	22,36	26,09	27,95	37,27
6.1 Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung ohne Notwendigkeit der Abformung, je Prothese	53,06	61,91	66,33	88,44
6.2 Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Notwendigkeit der Abformung (Maßnahmen im Kunststoffbereich), auch Wiederbefestigung von Sekundärteleskopen oder anderer Verbindungselemente an dieser Versorgung, je Prothese	88,36	103,08	110,45	147,26
6.3 Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im gegossenen Metallbereich, auch Wiederbefestigung von Sekundärteleskopen oder anderer Verbindungselemente an dieser Versorgung, je Prothese	125,66	146,61	157,08	209,44
6.4 Prothetisch versorgtes Gebiss mit Befundveränderung mit erweiterungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im Kunststoffbereich, je Prothese bei Erweiterung um einen Zahn	94,51	110,26	118,14	157,52
6.4.1 Prothetisch versorgtes Gebiss mit Befundveränderung mit erweiterungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im Kunststoffbereich, je Prothese bei Erweiterung um jeden weiteren Zahn	18,94	22,10	23,68	31,57
6.5 Prothetisch versorgtes Gebiss mit Befundveränderung mit erweiterungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im gegossenen Metallbereich, je Prothese bei Erweiterung um einen Zahn	138,05	161,06	172,56	230,08
6.5.1 Prothetisch versorgtes Gebiss mit Befundveränderung mit erweiterungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im gegossenen Metallbereich, je Prothese bei Erweiterung um jeden weiteren Zahn	27,68	32,29	34,60	46,13
6.6 Verändertes Prothesenlager bei erhaltungswürdigem Teil-Zahnersatz, je Prothese	103,15	120,34	128,93	171,91
6.7 Verändertes Prothesenlager bei erhaltungswürdigem totalem Zahnersatz oder schleimhautgetragener Deckprothese, je Kiefer	124,21	144,91	155,26	207,01
6.8 Wiederherstellungsbedürftiger feststehender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn	16,19	18,89	20,24	26,99
6.8.1 Wiederherstellungsbedürftiger feststehender Zahnersatz, je Flügel einer Adhäsivbrücke	45,88	53,52	57,35	76,46
6.9 Wiederherstellungsbedürftige Facette/Verblendung (auch wieder einsetzbar oder erneuerungsbedürftig) im Verblendbereich an einer Krone, einem Sekundärteleskop, einem Brückenanker oder einem Brückenglied, je Verblendung	89,02	103,86	111,28	148,37
6.10 Erneuerungsbedürftiges Primär- oder Sekundärteleskop, je Zahn	270,11	315,13	337,64	450,19
7. Erneuerung und Wiederherstellung von Suprakonstruktionen				
7.1 Erneuerungsbedürftige Suprakonstruktion (vorhandenes Implantat bei zahnbegrenzter Einzelzahnlücke), je implantatgetragene Krone	228,75	266,88	285,94	381,25
7.2 Erneuerungsbedürftige Suprakonstruktion, die über den Befund nach Nr. 7.1 hinausgeht, je implantatgetragene Krone, Brückenanker oder Brückenglied, höchstens viermal je Kiefer	139,72	163,00	174,65	232,86
7.3 Wiederherstellungsbedürftige Suprakonstruktionen (Facette), je Facette	83,28	97,16	104,10	138,80
7.4 Wiederherstellungsbedürftiger feststehender rezementierbarer oder verschraubender Zahnersatz, je implantatgetragene Krone oder Brückenanker	17,47	20,38	21,83	29,11
7.5 Erneuerungsbedürftige implantatgetragene Prothesenkonstruktion, je Prothesenkonstruktion	558,31	651,36	697,88	930,51
7.6 Erneuerungsbedürftige Prothesenkonstruktion bei atrophiertem zahnlosem Kiefer, je implantatgetragene Konnektor als Zuschlag zum Befund nach Nr. 7.5, höchstens viermal je Kiefer	16,13	18,82	20,17	26,89
7.7 Wiederherstellungsbedürftige implantatgetragene Prothesenkonstruktion, Umgestaltung einer vorhandenen Totalprothese zur Suprakonstruktion bei Vorliegen eines zahnlosen atrophierten Kiefers, je Prothesenkonstruktion	79,97	93,30	99,97	133,29

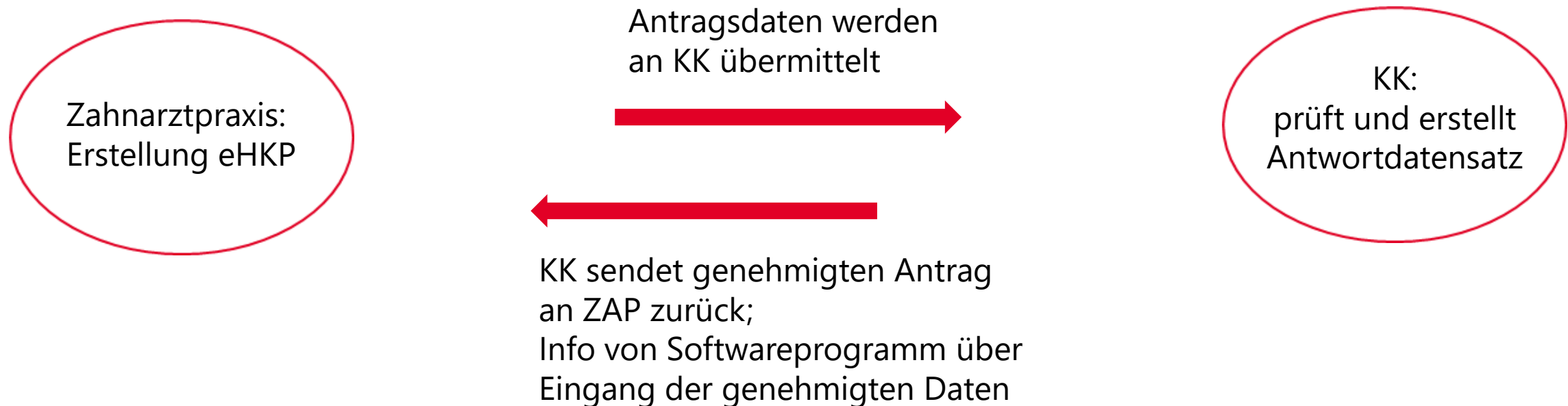
www.kzv-berlin.de
Webcode: W00240



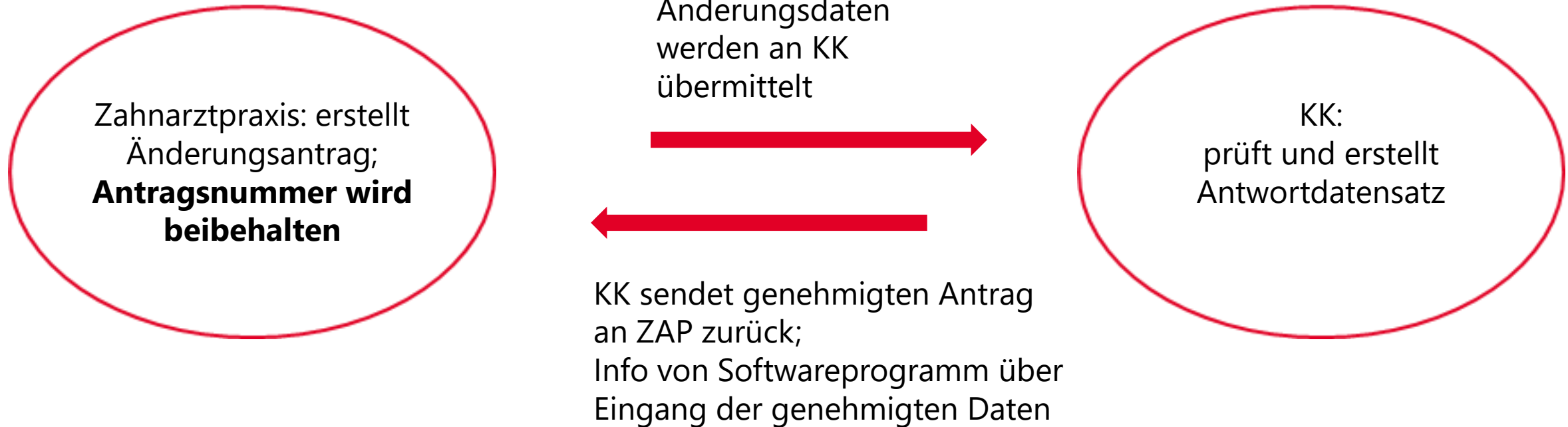
Elektronisches Beantragungs- und Genehmigungsverfahren für Zahnärzte (EBZ)

Laut § 87 Abs. 1 SGB V seit 01.01.2023 verpflichtend.

Standardszenario 1:



Standardszenario 4: Änderung nach Genehmigung



Informationsquellen zum EBZ

www.kzv-berlin.de

- W00530 (allgemeine Erklärungen)
 - ➔ Link Anlage 14a BMV-Z (Formulare)
 - ➔ Link Anlage 15b BMV-Z (Szenarien)
- W00240
 - ➔ Link „Schwere Kost für leichteres Arbeiten“/Festzuschuss-Kompendium (Kapitel 3)

Therapieschritte im EBZ

Heil- und Kostenplan

- Erstellung HKP mit Gesamtplanung
 - Befundbezogene Festzuschüsse werden festgelegt durch ZA
 - Vor Behandlungsbeginn an Kasse zur Genehmigung per EBZ-Antrag
 - Antwortdatensatz der Kasse mit Bewilligung
-
- Jetzt kann mit Behandlung begonnen werden!

HKP Therapieschritte

- Gesamtplanung muss aus medizinischen Gründen in mehreren Therapieschritte aufgeteilt werden
- Jeder Therapieschritt erhält einen Antragsdatensatz der durch den ZA erstellt wird (also mehrere HKPs)
- Max. 4 Therapieschritte möglich
- Aus der Anzahl der Therapieschritte muss die Gesamtplanung hervorgehen, da der Gesamtbefund in allen Plänen angezeigt werden muss
- Vor Behandlungsbeginn an Kasse zur Genehmigung per EBZ-Antrag
- Antwortdatensatz der Kasse mit Bewilligung
- Jetzt kann mit der Behandlung begonnen werden!

Allgemeine Hinweise zum EBZ

- Mit der Unterschrift auf den Formularen „Patienteninformation“ bestätigt der Patient die Aufklärung durch den Zahnarzt über die Behandlungsalternativen, Behandlungskosten und die definitive Behandlungsart.
(Die Behandlung entspricht dem ausgestellten HKP)
- Hinweis: 2-facher Ausdruck (1x zur Aufbewahrung in der Praxis, 1x zur Aushändigung an den Pat.)
- **Aufbewahrungsfristen:**
HKP, Patienteninformation und Laborrechnungen **10 Jahre**
(seit Einführung des Patientenrechtegesetzes vom 02.06.2013)

Vordruck 3c: Patienteninformation Regelversorgung

Gültig ab 01.01.2022 für Pilotpraxen und ab 01.07.2022 für alle Praxen

Seite 1

Patienteninformation zum Zahnersatz

Planung von Behandlung und Kosten / Behandlung in Form der Regelversorgung

I. Versichelter

Name, Vorname: _____
 Versicherungsnummer: _____
 Geburtsdatum: _____
 Name der Krankenkasse: _____
 Antragsnummer: _____

II. Befund (B), Regelversorgung (R), Therapieplanung (TP)

TP																					
R																					
B																					
	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28					
	40	37	46	33	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38					
D																					
R																					
TP																					

III. Voraussichtliche Kosten

Für eine Behandlung in Form der Regelversorgung

Zahnärztliches Honorar (H-MA): _____ (EUR)
 Material- und Laborkosten (gesamt): _____ (EUR)
 Behandlungskosten insgesamt (gesamt): _____ (EUR)
 Abzüglich des voraussichtlichen Festzuschusses: _____ (EUR)
 Ihr voraussichtlicher Eigenanteil: _____ (EUR)

IV. Erklärung des/der Versicherten:

Ich bin bei der genannten Krankenkasse versichert. Ich bin über Art, Umfang und Kosten der Regelversorgung und darüber hinaus abweichenden Behandlungsalternativen sowie über den voraussichtlichen Herstellungsort bzw. das voraussichtliche Herstellungsgelände des Zahnersatzes aufgeklärt worden und wünsche die Behandlung entsprechend der Kostenaufteilung zu III.

(Datum, Unterschrift des/der Versicherten)

Die Beantragung der Behandlung gegenüber der Krankenkasse erfolgt elektronisch.

Muster

Originalgröße: DIN A4

14a-7

Vordruck 3d: Patienteninformation gleich- und andersartige Versorgung

Gültig ab 01.01.2022 für Pilotpraxen und ab 01.07.2022 für alle Praxen

Seite 1

Patienteninformation zum Zahnersatz

Planung und Kosten der gewünschten, von der Regelversorgung abweichenden Behandlung

I. Versichelter

Name, Vorname: _____
 Versicherungsnummer: _____
 Geburtsdatum: _____
 Name der Krankenkasse: _____
 Antragsnummer: _____

II. Befund (B), Regelversorgung (R), Therapieplanung (TP)

TP																					
R																					
B																					
	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28					
	40	37	46	33	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38					
D																					
R																					
TP																					

III. Voraussichtliche Kosten

Für die gewünschte, von der Regelversorgung abweichende Behandlung

Art	Material	Arbeitsaufwand	Honorar	Eigenanteil
Zahnärztliches Honorar (H-MA):			_____ (EUR)	
Material- und Laborkosten (gesamt):			_____ (EUR)	
Behandlungskosten insgesamt (gesamt):			_____ (EUR)	
Abzüglich des voraussichtlichen Festzuschusses:			_____ (EUR)	
Ihr voraussichtlicher Eigenanteil:			_____ (EUR)	

Tabelle GOZ-Leistungen nach Bedarf verlängerbar

Muster

Originalgröße: DIN A4

14a-9

Vordruck 3d: Patienteninformation gleich- und andersartige Versorgung

Gültig ab 01.01.2022 für Pilotpraxen und ab 01.07.2022 für alle Praxen

Seite 2

Kosten für allgemeine und konservierend-chirurgische Leistungen nach der GOZ sind in den Beträgen nicht enthalten. Unvorhersehbare Leistungen, die sich im Rahmen der Behandlung ergeben, werden gesondert berechnet. Unvorhersehbare Veränderungen der Schwierigkeit sowie des Zeitaufwandes der einzelnen Leistungen, der Umstände bei der Ausführung oder der Methode können zu Kostenveränderungen führen.

(Datum, Unterschrift der Zahnärztin / des Zahnarztes)

IV. Erklärung des/der Versicherten:

Ich bin bei der genannten Krankenkasse versichert. Ich bin über Art, Umfang und Kosten der Regelversorgung und der davon abweichenden Behandlungsalternativen sowie über den voraussichtlichen Herstellungsort bzw. das voraussichtliche Herstellungsgelände des Zahnersatzes aufgeklärt worden und wünsche die Behandlung entsprechend der Kostenaufteilung zu III.

(Datum, Unterschrift des/der Versicherten)

Die Beantragung der Behandlung gegenüber der Krankenkasse erfolgt elektronisch.

V. Information über die Kosten der Regelversorgung:

Die Kosten für eine dem Befund entsprechende Regelversorgung liegen voraussichtlich in Höhe des 100%igen Festzuschusses:

Festzuschuss 100% EUR _____
 Abzüglich von der Kasse festgesetzte Festzuschüsse EUR _____
 Ihr Eigenanteil würde im Falle der Regelversorgung daher voraussichtlich zzgl. der möglicherweise anfallenden Edelmetallkosten betragen. EUR _____

Muster

Originalgröße: DIN A4

14a-10

Die drei Formen der Zahnersatzversorgung

Formen der Zahnersatzversorgung:

1. Regelversorgung
2. Gleichartiger Zahnersatz
3. Andersartiger Zahnersatz

Unterschiede:

1. Art der zahnmedizinischen Ausführung (Therapieform)
2. Honorarregelungen
3. Abrechnungsverfahren

Regelversorgung

- Festzuschuss deckt 60 % der statistischen Durchschnittskosten für die Regelversorgung ab.
- Vergütung erfolgt nach BEMA → damit bundeseinheitlich gleiche Vergütung.
- Abrechnung der Festzuschüsse erfolgt über die KZV.
- Über den FZ hinausgehende Kosten werden dem Patienten in Rechnung gestellt.

Gleichartiger ZE

- Regelversorgung ist enthalten, es kommen jedoch **zusätzliche Leistungen** hinzu (z. B. Vollverblendung).
- Versicherter erhält den FZ für die Regelversorgung, hat die anfallenden Mehrkosten jedoch selbst zu tragen.
- Berechnung der **Mehrkosten nach GOZ**.
- **Begleitleistungen**, die bei der Regelversorgung angefallen wären, werden **nach BEMA** berechnet (z. B. PVs).
- Abrechnung des FZ erfolgt über die KZV.

Andersartiger ZE

- Zahnersatz ist andersartig, wenn eine andere Zahnersatzart als die, welche in der Regelversorgung für den jeweiligen Befund beschrieben ist, gewählt wird.
- **Beispiele:**
 - implantatgestützter ZE
 - Brücke bei einem Befund, für den MG-Versorgung vorgesehen ist
 - MG bei einem Befund, für den Brückenversorgung vorgesehen ist
- Abrechnung aller Leistungen erfolgt nach GOZ mit dem Patienten (Direktabrechnung).
- Patient erhält den zuvor genehmigten FZ von seiner Krankenkasse.

Abgrenzung GV/AV

Definition von vier Arten des Zahnersatzes:

1. Herausnehmbarer ZE (auch mit Halteelementen)
2. Festsitzender ZE
3. Kombinations-ZE
4. Implantatgetragener ZE (Suprakonstruktionen)

Ist die geplante Therapie **der gleichen ZE-Art** zuzuordnen wie die RV, weist aber zusätzliche Leistungen auf, handelt es sich um **gleichartigen ZE**.

Ist die geplante Therapie **einer anderen** ZE-Art zuzuordnen als die RV, handelt es sich um **andersartigen ZE**.

Mischfälle

- Ein HKP kann gleichzeitig Elemente aller drei Versorgungsformen enthalten.
- **Vergütung:**
 - Leistungen der RV nach BEMA/BEL
 - Mehrleistungsbestandteile bei GV nach GOZ/BEB
 - Andersartiger ZE nach GOZ/BEB
- **Direktabrechnung erfolgt, wenn**
 - bei **Aufstellung** des HKP
 - mehr als 50% des vorausgerechneten zahnärztlichen Honorars
 - für andersartige Leistungen anfallen.
- **Anderenfalls erfolgt Abrechnung über die KZV.**

Mischfälle – Beispiel

Z	48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38
B	f		f	k									ww		kw	f
R		K	B	K									K		K	
TP			SKM										KM		K	

- **Implantatkrone 46: andersartig (keine Ausnahmeindikation)**
 - Honorar komplett nach GOZ, Zahntechnik nach BEB
 - **VMK-Krone 35: gleichartige Versorgung**
 - Honorar für Krone nach GOZ, PV nach BEMA
 - Labor: vollverblendete Krone BEB, alle anderen Leistungen hierfür nach BEL2
 - **Gußkrone 37: Regelversorgung**
 - Honorar nach BEMA, Zahntechnik nach BEL2
- ⇒ Abrechnungsweg abhängig von Honorarverteilung

Bezuschussung/Abrechnung

Regelversorgung:

- Honorar nach BEMA
- Laborkosten nach BEL 2
- Abrechnung des Festzuschusses mit der KZV

Bezuschussung/Abrechnung

Gleichartige Versorgung:

- Honorar/Laborkosten für die der Regelversorgung entsprechenden Bestandteile nach BEMA/BEL2.
- Darüber hinausgehende Leistungen nach GOZ bzw. BEB.
- Abrechnung des Festzuschusses mit der KZV.
- Begleitleistungen, die auch bei der dem FZ zugrunde liegenden Regelversorgung anfallen würden, sind über die Krankenkasse abzurechnen.

Bezuschussung/Abrechnung

Andersartige Versorgung:

- Abrechnung komplett nach GOZ bzw. BEB.
- Patient erhält Rechnung über den Gesamtbetrag.
- Kasse erstattet dem Patienten den zuvor bewilligten Festzuschuss.
- Abtretung des Erstattungsanspruchs an den Zahnarzt ist möglich, sofern nicht bei der Bewilligung durch die Krankenkasse ausgeschlossen.
- Begleitleistungen, die auch bei der dem FZ zugrunde liegenden Regelversorgung anfallen würden, sind über die Krankenkasse abzurechnen!
- Abtretungsvordruck auf Website der KZV zum Download.

Direktabrechnung

Zahlungsanweisung an die Krankenkasse

_____ (Name Patient) _____ (Datum)
 _____ (Anschrift)

 _____ (Versichertennummer)

An die Geschäftsstelle der (Krankenkasse)

Anweisung an die Krankenkasse

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit weise ich Sie an, den mir aus dem genehmigten Heil- und Kostenplan vom _____
 als gesetzlichen Erstattungsanspruch gem. § 55 SGB V zustehenden Betrag in Höhe von _____
 _____ (Rechnung Nr.)

auf das Konto der

Praxis _____ (Name der Praxis)
 _____ (Anschrift der Praxis)

Bank _____
 IBAN _____
 BIC _____

zu überweisen.

Berlin, den _____ (Unterschrift der/des Versicherten bzw.
 der/des gesetzl. Vertreterin/Vertreters)

Von der Praxis auszufüllen:
 Die oben genannte Bankverbindung wird bestätigt.
 Berlin, den _____

 Unterschrift der Zahnärztin/des Zahnarztes

KZV-Abrechnungstempel

Zahlungsanweisung_Abtretungserklärung_ZE.pdf Stand: 12.04.2019

Voraussetzung für eine wirksame Abtretung ist, dass der zuständige Leistungsträger – die Krankenkasse – feststellt, dass die Übertragung oder Verpfändung im wohlverstandenen Interesse des Versicherten liegt.

Bitte holen Sie vor einer Abtretung bei Direktabrechnung die Zustimmung der Krankenkasse ein!

Beispiel: Regelversorgung/andersartige Versorgung

Regelversorgung

- Modellgussprothese



Andersartige Versorgung

- 2 Brücken



Besonderheiten

Edelmetallkosten:

- Sie sind immer in voller Höhe vom Patienten zu tragen (abzgl. NEM).
- Dies gilt selbst dann, wenn der bewilligte FZ die Gesamtkosten inkl. EM deckt.

Bonus (§ 55 SGB V):

- FZ erhöht sich auf 70% bei jährlicher Untersuchung in den fünf Jahren vor dem Antragsjahr.
- FZ erhöht sich auf 75% bei jährlicher Untersuchung in den zehn Jahren vor dem Antragsjahr.

Härtefall:

- Liegt das Familieneinkommen unter der Härtefallgrenze, wird der 100 %-ige FZ ausgeschüttet, jedoch maximal die tatsächlichen Kosten.
- Bonusregelung entfällt damit.
- Bei Regelversorgung werden die tatsächlichen Kosten erstattet.
- Problem der Mehrkostenkalkulation bei gleichartiger Versorgung!



Implantation/ Ausnahmeindikation § 28 Abs. 2 SGB V

Ausnahmeindikation für implantologische Leistungen nach § 28 Abs. 2 SGB V

Es gibt wenige Ausnahmen, wonach eine Leistungspflicht für implantologische Leistungen unter folgenden Voraussetzungen besteht:

1. Bei Vorliegen einer seltenen Ausnahmeindikation in einem besonders schweren Fall.
2. Die implantologische Leistung muss im Rahmen einer medizinischen Gesamtbehandlung erfolgen.
3. Eine konventionelle prothetische Versorgung ohne Implantate ist nicht möglich.

Hinweise:

Eine Atrophie des Kiefers stellt keine Ausnahmeindikation dar.

Ist eine konventionelle Behandlung möglich, scheidet eine implantologische Versorgung zulasten der gesetzlichen Krankenkassen aus.

Der Zahnarzt erstellt vor der Behandlung ein Gesamtkonzept für die implantologische und prothetische Behandlungsplanung nach der GOZ.

Die Krankenkasse leitet ein Gutachterverfahren ein.

Besonders schwere Fälle von Ausnahmeindikationen liegen vor:

1. bei größeren Kiefer- oder Gesichtsdefekten aufgrund von
 - Tumoroperationen
 - Entzündungen des Kiefers, i. d. R. Osteomyelitis
 - Operationen infolge großer Zysten (z. B. große follikuläre Zysten oder Keratozysten)
 - Osteopathien
 - angeborene Fehlbildungen des Kiefers (Lippen-Kiefer-Gaumenspalten)
 - Unfällen
1. bei dauerhaft bestehender extremer Xerostomie, insbesondere im Rahmen von Tumorbehandlungen
2. bei generalisierter genetischer Nichtanlage von Zähnen; diese liegt vor, wenn die Mehrzahl der typischerweise bei einem Menschen angelegten Zähnen je Kiefer fehlt (**Ab 9 Zähnen pro Kiefer**)
3. bei nicht willentlich beeinflussbaren muskulären Fehlfunktionen in Mund- und Gesichtsbereich (z. B. Spastiken)

Implantatversorgungen

- Bei Erstversorgung von Implantaten gibt es einen FZ analog des Befundes vor der Implantation.
- Bei Erneuerung und Wiederherstellung von Suprakonstruktionen sind FZ ansetzbar, die vom GBA auf der Basis von Reparaturen ermittelt worden sind.
- Bei der Erstversorgung, der Erneuerung und der Wiederherstellung von Suprakonstruktionen sind für alle Leistungen im Zusammenhang mit Implantaten, wie die Implantate selbst, die Implantataufbauten und die implantatbedingten Verbindungselemente, keine Festzuschüsse ansetzbar.
- Für Ausnahmefälle (Nr. 36 der ZE-Richtlinien) sind BEMA und BEL II weiterhin Grundlage der Abrechnung:
 - Zahnbegrenzte Einzelzahnücke mit kariesfreien, nicht überkronten bzw. überkronungsbedürftigen Nachbarzähnen ohne par. Behandlungsbedarf.
 - Atrophierter zahnloser Kiefer.

Höhere Festzuschüsse (FZ) seit 01.10.2020 – Beispiele

bis 30.09.2020

	ohne Bonus (50% vom doppelten FZ)	20% Bonus	30% Bonus	100% (doppelter FZ)
FZ 1.1 Einzelkrone	161,95	194,34	210,54	323,90
FZ 3.1 Modellguss-Prothese	381,64	457,97	496,13	763,28

Anhebung der Bonusstufen um 10% seit 01.10.2020

	60% = kein Bonusheft (ehemals ohne Bonus)	70% = 5 Jahre lückenloses Bonusheft (ehemals 20% Bonus)	75% = 10 Jahre lückenloses Bonusheft (ehemals 30% Bonus)	100% = doppelter FZ sog. Härtefall
FZ 1.1 Einzelkrone	229,25	267,46	286,57	382,09
FZ 3.1 Modellguss-Prothese	540,58	630,67	675,72	900,96





Befundklassen

Befundklasse 1:	Einzelkronen, Stiftaufbauten
Befundklasse 2:	Brückenversorgungen
Befundklasse 3:	Modellguss/kombinierter ZE
Befundklasse 4:	Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen zahnloser Kiefer
Befundklasse 5:	Interimsersatz
Befundklasse 6:	Wiederherstellung & Erweiterung
Befundklasse 7:	Erneuerung und Wiederherstellung von Suprakonstruktionen
Befundklasse 8:	Teilleistungen

Befundklassen

Befundklasse 1:	Einzelkronen, Stiftaufbauten
Befundklasse 2:	Brückenversorgungen
Befundklasse 3:	Modellguss/kombinierter ZE
Befundklasse 4:	Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen zahnloser Kiefer
Befundklasse 5:	Interimsersatz
Befundklasse 6:	Wiederherstellung & Erweiterung
Befundklasse 7:	Erneuerung und Wiederherstellung von Suprakonstruktionen
Befundklasse 8:	Teilleistungen

Befundklasse 1

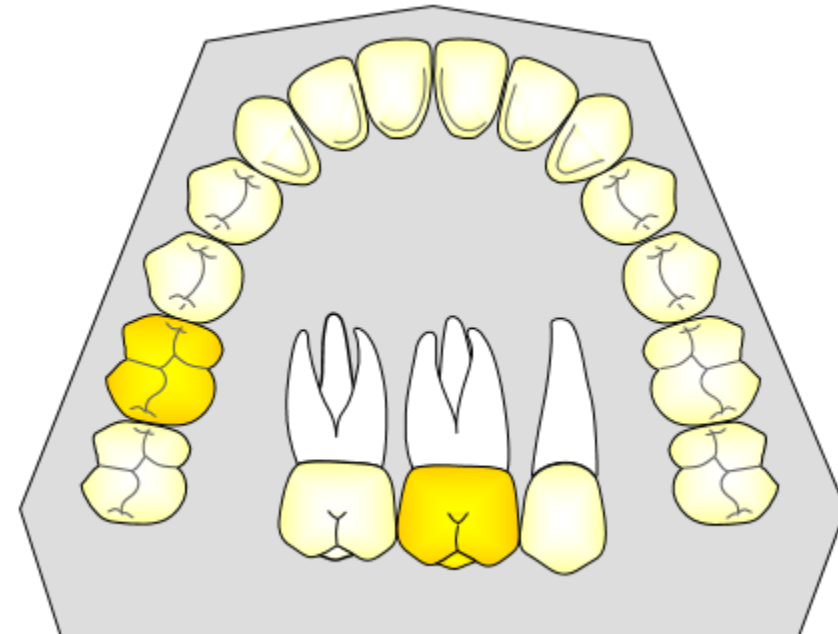
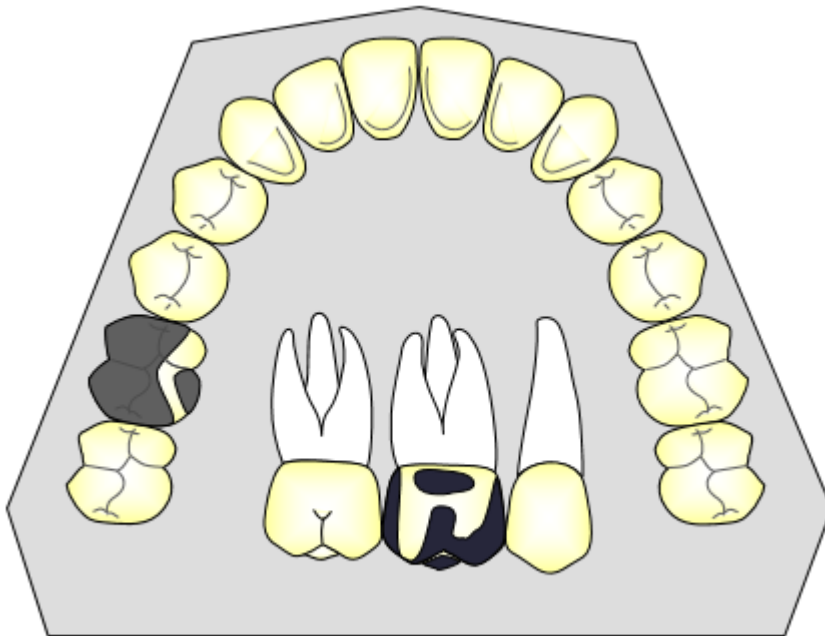


Festzuschuss 1.1 = Kronen

erhaltungswürdiger Zahn mit weitgehender Zerstörung der klinischen Krone oder unzureichende Retentionsmöglichkeit, je Zahn

Regelversorgung

- Vollgusskrone
- BEMA 20a, FZ 1.1

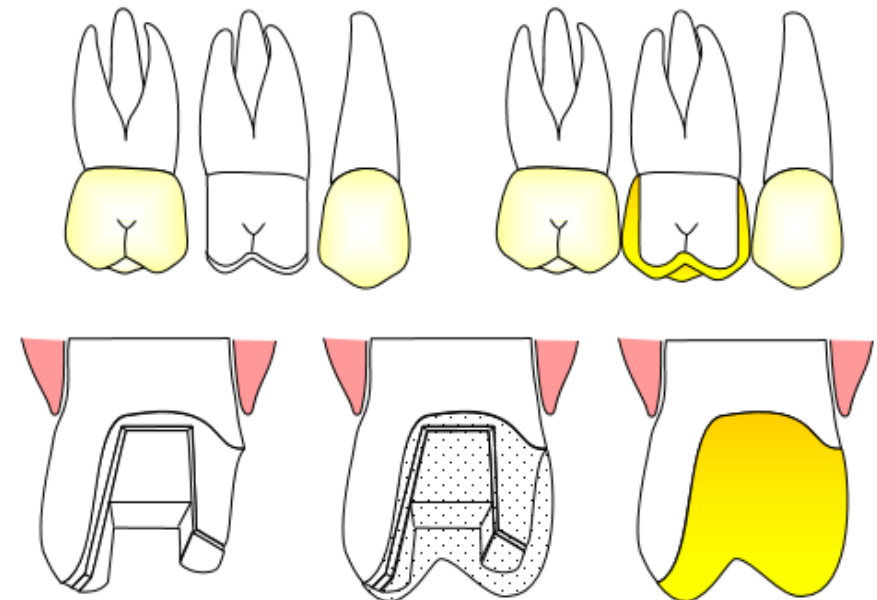
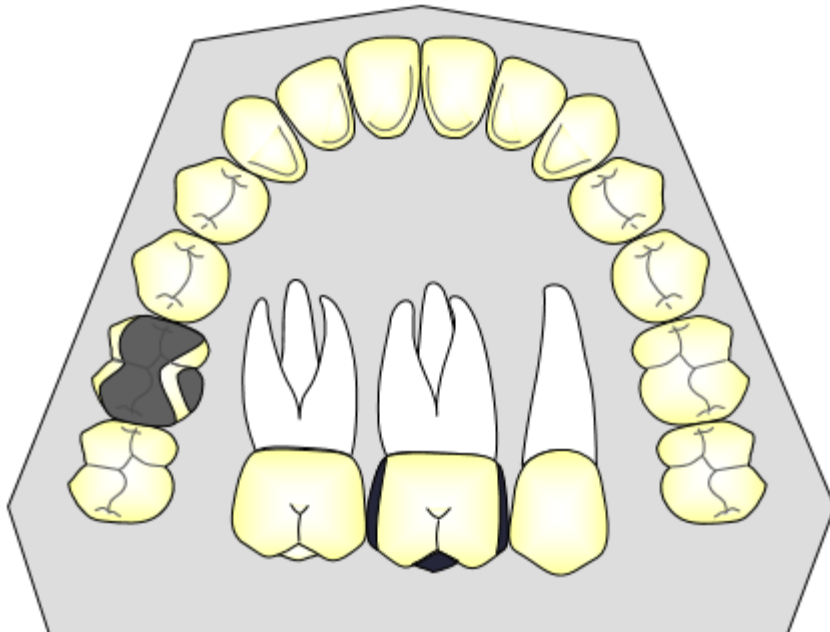


Festzuschuss 1.2 = Kronen

erhaltungswürdiger Zahn mit großen Substanzdefekten, aber erhaltener vestibulärer und/oder oraler Zahnschmelz, je Zahn

Regelversorgung

- metallische Teilkrone
- BEMA 20c, FZ 1.2



Festzuschuss 1.2 = Kronen

Sonderfall: Teilkrone auf Frontzahn

BEMA-Definition der Teilkrone in Nr. 20c:

„Versorgung eines Einzelzahns durch eine metallische Teilkrone“

„Die Präparation einer Teilkrone erfordert die Überkuppelung aller Höcker eines Zahnes. Die Präparation einer Teilkrone ist überwiegend supragingival und bedeckt die gesamte Kaufläche und somit sämtliche Höcker.“

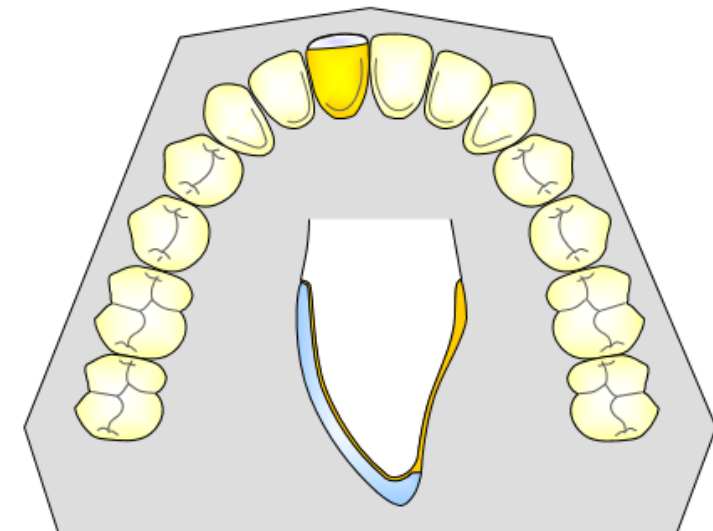
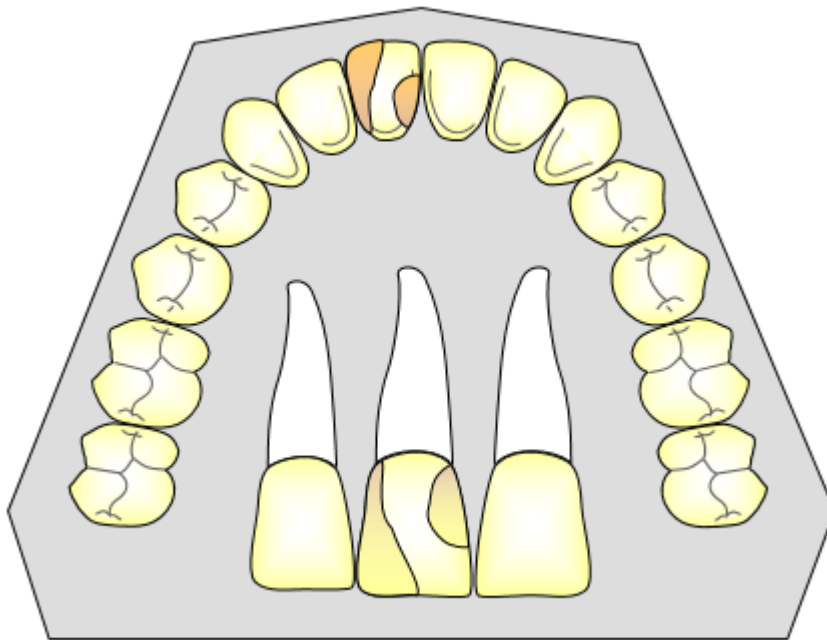
- Nach der oben genannten Definition ist eine Teilkrone an einem Frontzahn auf Grund der anatomischen Verhältnisse in der Regelversorgung nicht möglich!
- Eine Teilkronenversorgung ist dennoch möglich, wenn Zahn konservierend nicht mehr zu versorgen, eine Krone aber nicht zwingend notwendig ist.
- Der Zahn ist im Befund mit „ww“ zu kennzeichnen und löst damit die FZ 1.1 und 1.3 aus.
- Strenge Abgrenzung zu Veneers, die aus kosmetischen Gründen angefertigt werden!

Festzuschuss 1.3 = Kronen

erhaltungswürdiger Zahn mit weitgehender Zerstörung der klinischen Krone im Verblendbereich (15-25 und 34-44), je Verblendung für Kronen (auch implantatgestützte)

Regelversorgung

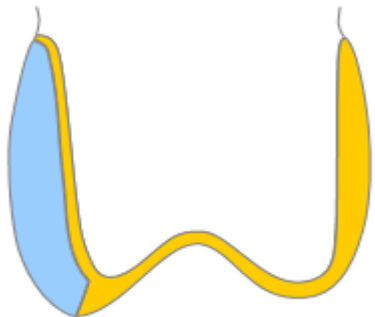
- vestibuläre Verblendung (bei den Zähnen 1 bis 3 die Schneidekante umfassend) bei Kronen BEMA 20b
- FZ 1.3 (+ FZ 1.1)



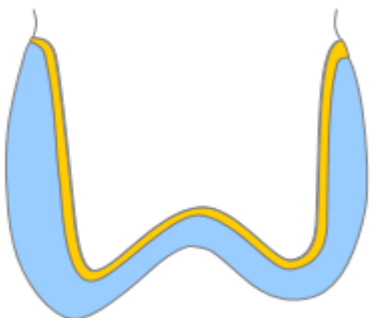
Festzuschuss 1.1 = Kronen

Gleichartige Versorgung:

- Verblendkrone



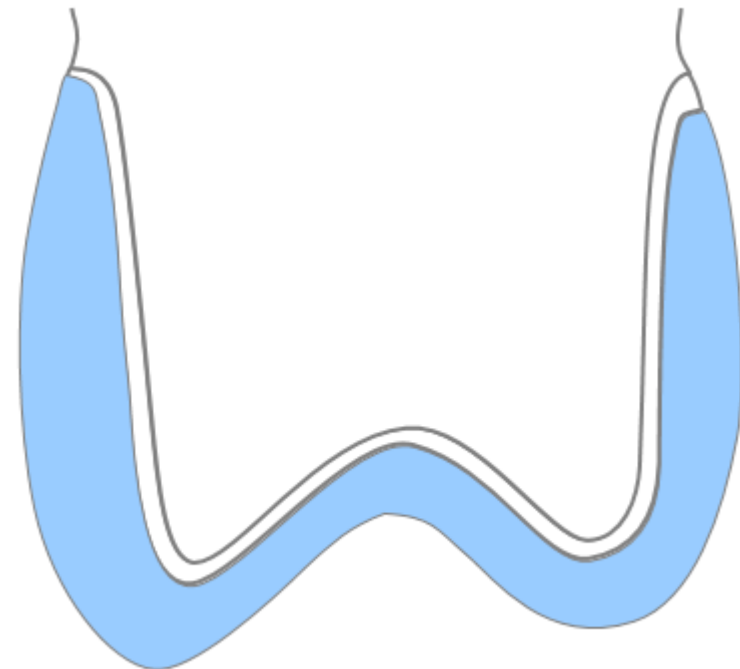
vestibulär
verblendet
außerhalb des
Verblendbereichs



voll
verblendet

Gleichartige Versorgung:

- Vollkeramikkrone



Festzuschuss 1.4 = Kronen

endodontisch behandelter Zahn mit Erfordernis eines konfektionierten metallischen Stiftaufbaus mit herkömmlichen Zementierungsverfahren, je Zahn

Regelversorgung:

- Radixanker

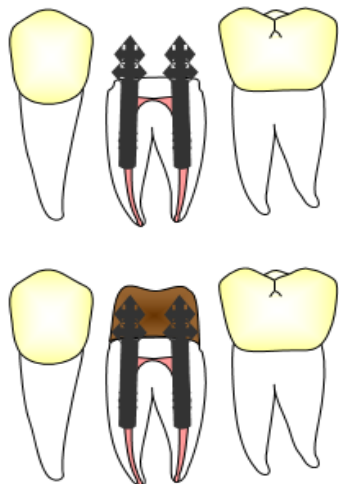
Gleichartige Versorgung:

- Glasfaserstiftaufbau

Festzuschuss 1.4 = Kronen

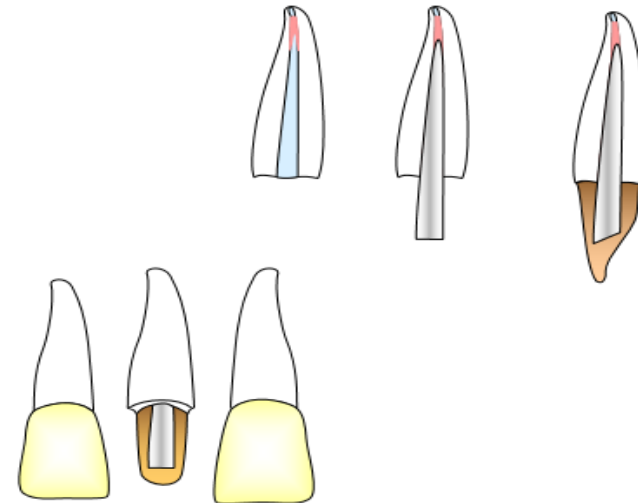
Regelversorgung:

- Stiftaufbau mit zwei konfektionierten Stiften
- 1 x FZ 1.4
- 1 x BEMA Nr. 18a, 1 x Nr. 13b (ZE)
- 2 x Materialkosten für Stift



Gleichartige Versorgung:

- adhäsiv befestigter konfektionierter Stiftaufbau
- 1 x FZ 1.4
- GOZ Nr. 2180, 2195, 2197

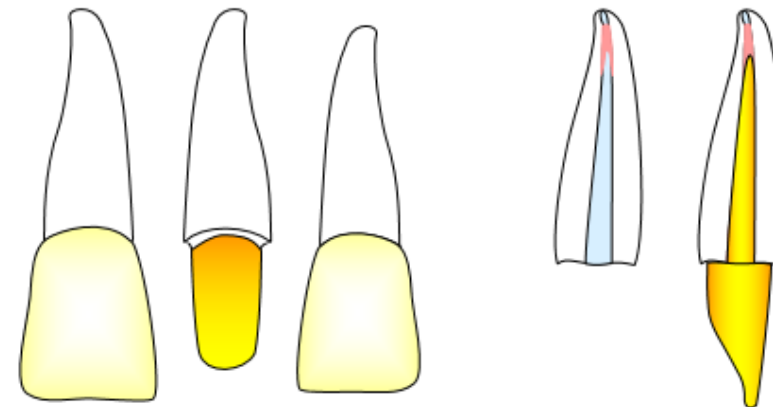
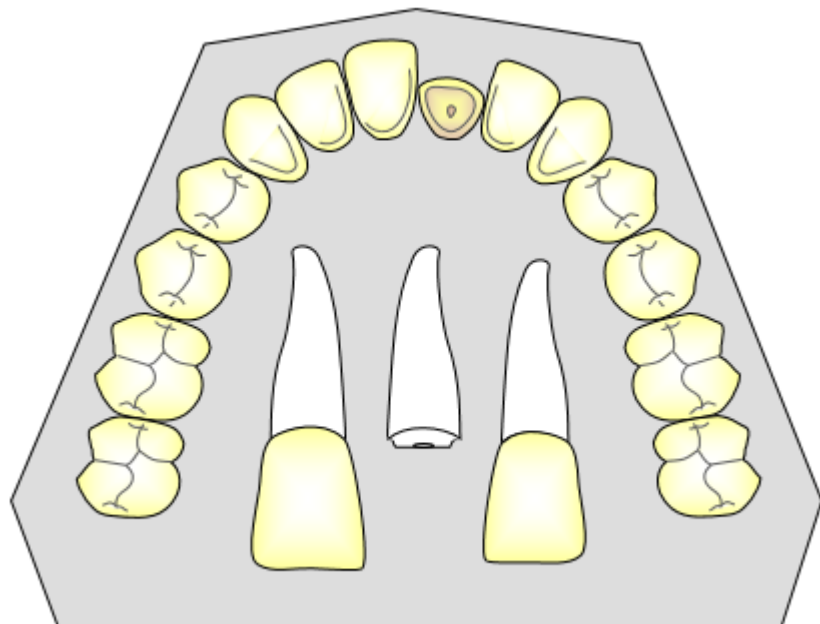


Festzuschuss 1.5 = Kronen

endodontisch behandelter Zahn mit Erfordernis eines **gegossenen metallischen Stiftaufbaus mit herkömmlichen Zementierungsverfahren**, je Zahn

Regelversorgung:

- gegossener metallischer Stiftaufbau
- BEMA Nr. 18b, FZ 1.5





Befundklassen

Befundklasse 1:	Einzelkronen, Stiftaufbauten
Befundklasse 2:	Brückenversorgungen
Befundklasse 3:	Modellguss/kombinierter ZE
Befundklasse 4:	Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen zahnloser Kiefer
Befundklasse 5:	Interimsersatz
Befundklasse 6:	Wiederherstellung & Erweiterung
Befundklasse 7:	Erneuerung und Wiederherstellung von Suprakonstruktionen
Befundklasse 8:	Teilleistungen

FZ nach Befundklasse 2



FZ-Abrechnungshilfe

Schwere Kost für
leichteres Arbeiten.

Gültig ab 01.01.2025

Abrechnungshilfe für Festzuschüsse

Befunde	Festzuschüsse in €			
	60 % (ohne Bonus)	70 % (Bonus 1)	75 % (Bonus 2)	100 % (Hörfuß)
1. Erhaltungswürdiger Zahn				
1.1 Erhaltungswürdiger Zahn mit weitgehender Zerstörung der klinischen Krone oder unzureichender Retentionsmöglichkeit, je Zahn	229,25	267,46	286,57	382,09
1.2 Erhaltungswürdiger Zahn mit großen Substanzdefekten, aber erhaltener vestibulärer und/oder oraler Zahnschubstanz, je Zahn	262,97	306,80	328,72	438,29
1.3 Erhaltungswürdiger Zahn mit weitgehender Zerstörung der klinischen Krone oder unzureichender Retentionsmöglichkeit im Verblendbereich (15-25 und 34-44), je Verblendung für Kronen (auch Implantatgestützte)	78,26	91,31	97,83	130,44
1.4 Endodontisch behandelte Zahn mit Notwendigkeit eines konfektionierten metallischen Stiftaufbaus mit herkömmlichen Zementierungsverfahren, je Zahn	47,83	55,80	59,78	79,71
1.5 Endodontisch behandelte Zahn mit Notwendigkeit eines gegossenen metallischen Stiftaufbaus mit herkömmlichen Zementierungsverfahren, je Zahn	144,07	168,08	180,08	240,11
2. Zahnbegrenzte Lücken von höchstens vier fehlenden Zähnen je Kiefer bei ansonsten geschlossener Zahnreihe unter der Voraussetzung, dass keine Freundsituation vorliegt (Lückensituation I) Ein fehlender Zahn 7 löst eine Freundsituation aus. Dies gilt nicht, wenn Zahn 8 vorhanden ist und dieser als möglicher Brückenanker verwendbar ist. Soweit Zahn 7 einseitig oder beidseitig fehlt und hierfür keine Versorgungsnötigkeit besteht, liegt keine Freundsituation vor. Auch nicht versorgungsbefürdigte Freundsituationen werden für die Ermittlung der Anzahl der fehlenden Zähne je Kiefer berücksichtigt. Ein fehlender Weisheitszahn ist nicht mitzuzählen. Für lückenangrenzende Zähne nach den Befunden von Nr. 2 sind Befunde nach den Nrn. 1.1 bis 1.3 nicht ansetzbar. Das Gleiche gilt bei einer Versorgung mit Freibrücken für den Pfeilerzahn, der an den lückenangrenzenden Pfeilerzahn angrenzt.				
2.1 Zahnbegrenzte Lücke mit einem fehlenden Zahn, je Lücke Bei gleichzeitigem Vorliegen eines Befundes im Oberkiefer für eine Brückenversorgung zum Ersatz von bis zu zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen und für herausnehmbaren Zahnersatz ist bei beidseitigen Freundsituationen neben dem Festzuschuss nach dem Befund Nr. 2.1 zusätzlich ein Festzuschuss nach dem Befund Nr. 3.1 ansetzbar.	529,97	618,30	662,47	883,29
2.2 Zahnbegrenzte Lücke mit zwei nebeneinander fehlenden Zähnen, je Lücke Bei gleichzeitigem Vorliegen eines Befundes im Oberkiefer für eine Brückenversorgung zum Ersatz von bis zu zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen und für herausnehmbaren Zahnersatz ist bei beidseitigen Freundsituationen neben dem Festzuschuss nach dem Befund Nr. 2.2 zusätzlich ein Festzuschuss nach dem Befund Nr. 3.1 ansetzbar.	604,56	705,32	755,70	1.007,60
2.3 Zahnbegrenzte Lücke mit drei nebeneinander fehlenden Zähnen, je Kiefer	675,02	787,53	843,78	1.125,04
2.4 Frontzahnücke mit vier nebeneinander fehlenden Zähnen, je Kiefer	739,73	863,02	924,67	1.232,89
2.5 An eine Lücke unmittelbar angrenzende weitere zahnbegrenzte Lücke mit einem fehlenden Zahn	293,93	342,92	367,42	489,89
2.6 Disparallele Pfeilerzähne zur feststehenden Zahnersatzversorgung, Zuschlag je Lücke	216,86	253,01	271,08	361,44
2.7 Fehlender Zahn in einer zahnbegrenzten Lücke im Verblendbereich (15-25 und 34-44), je Verblendung für einen ersetzten Zahn, auch für einen der Lücke angrenzenden Brückenanker im Verblendbereich. Der Befund ist nicht ansetzbar für Flügel einer Adhäsivbrücke.	77,12	89,98	96,41	128,54
3. Zahnbegrenzte Lücken, die nicht den Befunden nach den Nrn. 2.1 bis 2.5 und 4 entsprechen				
3.1 Alle zahnbegrenzten Lücken, die nicht den Befunden nach Nrn. 2.1 bis 2.5 und 4 entsprechen, oder Freundsituationen (Lückensituation II), je Kiefer Bei gleichzeitigem Vorliegen eines Befundes im Oberkiefer für eine Brückenversorgung zum Ersatz von bis zu zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen und für herausnehmbaren Zahnersatz ist bei beidseitigen Freundsituationen neben dem Festzuschuss nach dem Befund Nr. 3.1 zusätzlich ein Festzuschuss nach den Befunden der Nrn. 2.1 oder 2.2 ansetzbar.	540,58	630,67	675,72	900,96
3.2 a) Beidseitig bis zu den Eckzähnen oder bis zu den ersten Prämolaren verkürzte Zahnreihe, je einseitig bis zum Eckzahn oder bis zum ersten Prämolaren verkürzte Zahnreihe und kontralateral im Seitenzahngelände bis zum Eckzahn oder bis zum ersten Prämolaren unterbrochene Zahnreihe mit mindestens zwei nebeneinander fehlenden Zähnen. c) beidseitig im Seitenzahngelände bis zum Eckzahn oder bis zum ersten Prämolaren unterbrochene Zahnreihe mit jeweils mindestens zwei nebeneinander fehlenden Zähnen mit der Notwendigkeit einer dentalen Verankerung, wenn die Regelversorgung eine Kombinationsversorgung vorsieht, auch für frontal unterbrochene Zahnreihe, je Eckzahn oder erstem Prämolare. Der Befund ist zweimal je Kiefer ansetzbar.	385,97	450,30	482,46	643,28
4. Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen oder zahnloser Kiefer				
4.1 Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen im Oberkiefer	564,55	658,64	705,68	940,91
4.2 Zahnloser Oberkiefer	544,97	635,80	681,22	908,29
4.3 Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen im Unterkiefer	583,54	680,80	729,43	972,57
4.4 Zahnloser Unterkiefer	584,38	681,78	730,48	973,97
4.5 Notwendigkeit einer Metallbasis, Zuschlag je Kiefer	126,93	148,09	158,66	211,55
4.6 Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen je Kiefer mit der Notwendigkeit einer dentalen Verankerung, wenn die Regelversorgung eine Kombinationsversorgung vorsieht, je Ankerzahn	395,29	461,17	494,11	658,81
4.7 Verblendung einer Teleskopkrone im Verblendbereich (15-25 und 34-44), Zuschlag je Ankerzahn	62,32	72,70	77,90	103,86
4.8 Restzahnbestand bis zu 3 Zähnen je Kiefer bei Notwendigkeit einer dentalen Verankerung durch Wurzelstiftkappen, je Ankerzahn	354,77	413,90	443,47	591,29
4.9 Schwierig zu bestimmende Lagebeziehung der Kiefer bei der Versorgung mit Totalprothesen und schleimhautgetragenen Deckprothesen (Notwendigkeit einer Stützstiftregistrierung), Zuschlag je Gesamtbefund	89,88	104,86	112,35	149,80
5. Lückengebiss nach Zahnverlust in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist				
5.1 Lückengebiss nach Verlust von bis zu 4 Zähnen je Kiefer in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist, je Kiefer	185,73	216,69	232,16	309,55
5.2 Lückengebiss nach Zahnverlust von 5 bis 8 Zähnen je Kiefer in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist, je Kiefer	256,48	299,23	320,60	427,47
5.3 Lückengebiss nach Verlust von über 8 Zähnen je Kiefer in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist, je Kiefer	333,74	389,36	417,17	556,23
5.4 Zahnloser Ober- oder Unterkiefer in Fällen, in denen eine endgültige Versorgung nicht sofort möglich ist, je Kiefer	458,57	535,00	573,21	764,28
6. Wiederherstellungs- und erweiterungsbedürftiger konventioneller Zahnersatz				
6.0 Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung ohne Notwendigkeit der Abformung und ohne Notwendigkeit zahntechnischer Leistungen, auch Auffüllen von Sekundärteleskopen im direkten Verfahren, je Prothese	22,36	26,09	27,95	37,27
6.1 Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung ohne Notwendigkeit der Abformung, je Prothese	53,06	61,91	66,33	88,44
6.2 Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Notwendigkeit der Abformung (Maßnahmen im Kunststoffbereich), auch Wiederbefestigung von Sekundärteleskopen oder anderer Verbindungselemente an dieser Versorgung, je Prothese	88,36	103,08	110,45	147,26
6.3 Prothetisch versorgtes Gebiss ohne Befundveränderung mit wiederherstellungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im gegossenen Metallbereich, auch Wiederbefestigung von Sekundärteleskopen oder anderer Verbindungselemente an dieser Versorgung, je Prothese	125,66	146,61	157,08	209,44
6.4 Prothetisch versorgtes Gebiss mit Befundveränderung mit erweiterungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im Kunststoffbereich, je Prothese bei Erweiterung um einen Zahn	94,51	110,26	118,14	157,52
6.4.1 Prothetisch versorgtes Gebiss mit Befundveränderung mit erweiterungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im Kunststoffbereich, je Prothese bei Erweiterung um jeden weiteren Zahn	18,94	22,10	23,68	31,57
6.5 Prothetisch versorgtes Gebiss mit Befundveränderung mit erweiterungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im gegossenen Metallbereich, je Prothese bei Erweiterung um einen Zahn	138,05	161,06	172,56	230,08
6.5.1 Prothetisch versorgtes Gebiss mit Befundveränderung mit erweiterungsbedürftiger herausnehmbarer-/Kombinationsversorgung mit Maßnahmen im gegossenen Metallbereich, je Prothese bei Erweiterung um jeden weiteren Zahn	27,68	32,29	34,60	46,13
6.6 Verändertes Prothesenlager bei erhaltungswürdigem Teil-Zahnersatz, je Prothese	103,15	120,34	128,93	171,91
6.7 Verändertes Prothesenlager bei erhaltungswürdigem totalem Zahnersatz oder schleimhautgetragener Deckprothese, je Kiefer	124,21	144,91	155,26	207,01
6.8 Wiederherstellungsbedürftiger feststehender rezementierbarer Zahnersatz, je Zahn	16,19	18,89	20,24	26,99
6.8.1 Wiederherstellungsbedürftiger feststehender Zahnersatz, je Flügel einer Adhäsivbrücke	45,88	53,52	57,35	76,46
6.9 Wiederherstellungsbedürftige Facette/Verblendung (auch wieder einsetzbar oder erneuerungsbedürftig) im Verblendbereich an einer Krone, einem Sekundärteleskop, einem Brückenanker oder einem Brückenglied, je Verblendung	89,02	103,86	111,28	148,37
6.10 Erneuerungsbedürftiges Primär- oder Sekundärteleskop, je Zahn	270,11	315,13	337,64	450,19
7. Erneuerung und Wiederherstellung von Suprakonstruktionen				
7.1 Erneuerungsbedürftige Suprakonstruktion (vorhandenes Implantat bei zahnbegrenzter Einzelzahnlücke), je implantatgetragene Krone	228,75	266,88	285,94	381,25
7.2 Erneuerungsbedürftige Suprakonstruktion, die über den Befund nach Nr. 7.1 hinausgeht, je implantatgetragene Krone, Brückenanker oder Brückenglied, höchstens viermal je Kiefer	139,72	163,00	174,65	232,86
7.3 Wiederherstellungsbedürftige Suprakonstruktionen (Facette), je Facette	83,28	97,16	104,10	138,80
7.4 Wiederherstellungsbedürftiger feststehender rezementierbarer oder verschraubender Zahnersatz, je implantatgetragene Krone oder Brückenanker	17,47	20,38	21,83	29,11
7.5 Erneuerungsbedürftige implantatgetragene Prothesenkonstruktion, je Prothesenkonstruktion	558,31	651,36	697,88	930,51
7.6 Erneuerungsbedürftige Prothesenkonstruktion bei atrophiertem zahnlosem Kiefer, je implantatgetragene Konnektor als Zuschlag zum Befund nach Nr. 7.5, höchstens viermal je Kiefer	16,13	18,82	20,17	26,89
7.7 Wiederherstellungsbedürftige implantatgetragene Prothesenkonstruktion, Umgestaltung einer vorhandenen Totalprothese zur Suprakonstruktion bei Vorliegen eines zahnlosen atrophierten Kiefers, je Prothesenkonstruktion	79,97	93,30	99,97	133,29

www.kzv-berlin.de
Webcode: W00240

FZ-Abrechnungshilfe

**Schwere Kost für
leichteres Arbeiten.**

Gültig ab 01.01.2025

Abrechnungshilfe für Festzuschüsse

2. **Zahnbegrenzte Lücken von höchstens vier fehlenden Zähnen je Kiefer bei ansonsten geschlossener Zahnreihe unter der Voraussetzung, dass keine Freiendsituation vorliegt (Lückensituation I)**
 Ein fehlender Zahn 7 löst eine Freiendsituation aus. Dies gilt nicht, wenn Zahn 8 vorhanden ist und dieser als möglicher Brückenanker verwendbar ist. Soweit Zahn 7 einseitig oder beidseitig fehlt und hierfür keine Versorgungsnotwendigkeit besteht, liegt keine Freiendsituation vor. Auch nicht versorgungsbedürftige Freiendsituationen werden für die Ermittlung der Anzahl der fehlenden Zähne je Kiefer berücksichtigt. Ein fehlender Weisheitszahn ist nicht mitzuzählen. Für lückenangrenzende Zähne nach den Befunden von Nr. 2 sind Befunde nach den Nrn. 1.1 bis 1.3 nicht ansetzbar. Das Gleiche gilt bei einer Versorgung mit Freundbrücken für den Pfeilerzahn, der an den lückenangrenzenden Pfeilerzahn angrenzt.

Wichtig:
 Erläuterungstext
exakt nachlesen!

FZ – Klasse 2

Schwere Kost für
leichteres Arbeiten.

Gültig ab 01.01.2025

Abrechnungshilfe für Festzuschüsse

„Zahnbegrenzte Lücken von höchstens vier fehlenden Zähnen je Kiefer bei ansonsten geschlossener Zahnreihe unter der Voraussetzung, dass keine Freiendsituation vorliegt (Lückensituation I).“

FZ – Klasse 2

Schwere Kost für
leichteres Arbeiten.

Gültig ab 01.01.2025

Abrechnungshilfe für Festzuschüsse

„**Zahnbegrenzte Lücken** von höchstens vier fehlenden Zähnen je Kiefer bei ansonsten geschlossener Zahnreihe unter der Voraussetzung, dass keine Freiendsituation vorliegt (Lückensituation I).“

FZ – Klasse 2

Schwere Kost für
leichteres Arbeiten.

Gültig ab 01.01.2025

Abrechnungshilfe für Festzuschüsse

„**Zahnbegrenzte Lücken** von **höchstens vier fehlenden Zähnen** je Kiefer bei ansonsten geschlossener Zahnreihe unter der Voraussetzung, dass keine Freiendsituation vorliegt (Lückensituation I).“

- Fehlende Weisheitszähne sind nicht mitzuzählen.
- Fehlende Zähne bei Lückenschluss sind nicht mitzuzählen.
- Bereits versorgte Lücken sind nicht mitzuzählen.

FZ – Klasse 2

Schwere Kost für
leichteres Arbeiten.

Gültig ab 01.01.2025

Abrechnungshilfe für Festzuschüsse

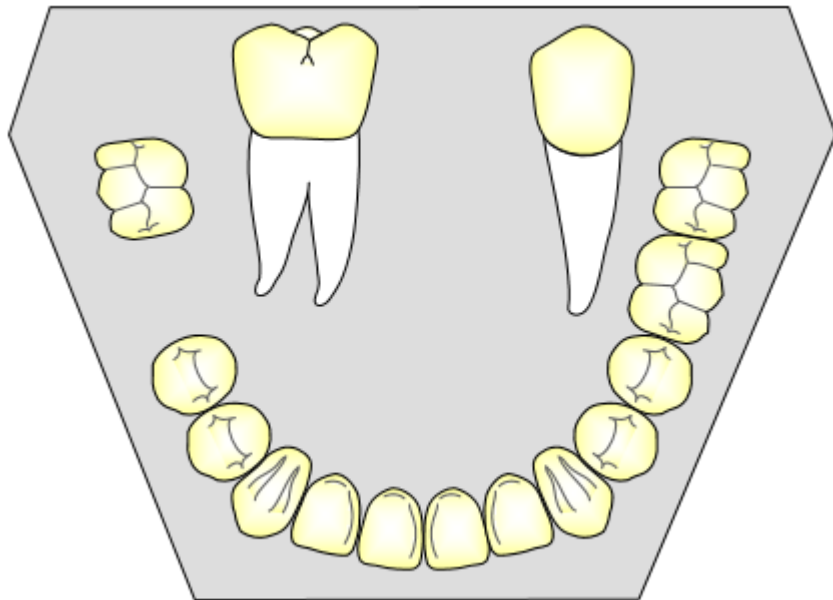
Zahnbegrenzte Lücken von höchstens vier fehlenden Zähnen je Kiefer bei ansonsten geschlossener Zahnreihe **unter der Voraussetzung, dass keine Freundsituation vorliegt** (Lückensituation I).“

- Ein fehlender Zahn 7 löst eine Freundsituation aus.
⇒ **FZ-Klasse 3**
- Dies gilt **nicht**, wenn Zahn 8 vorhanden ist und dieser als möglicher Brückenanker verwendbar ist.
- Sofern Zahn 7 einseitig oder beidseitig fehlt UND hierfür keine Versorgungsnotwendigkeit besteht, liegt keine Freundsituation vor.
⇒ **Begründung auf dem HKP nicht vergessen!**

Festzuschuss 2.1 = Brücken

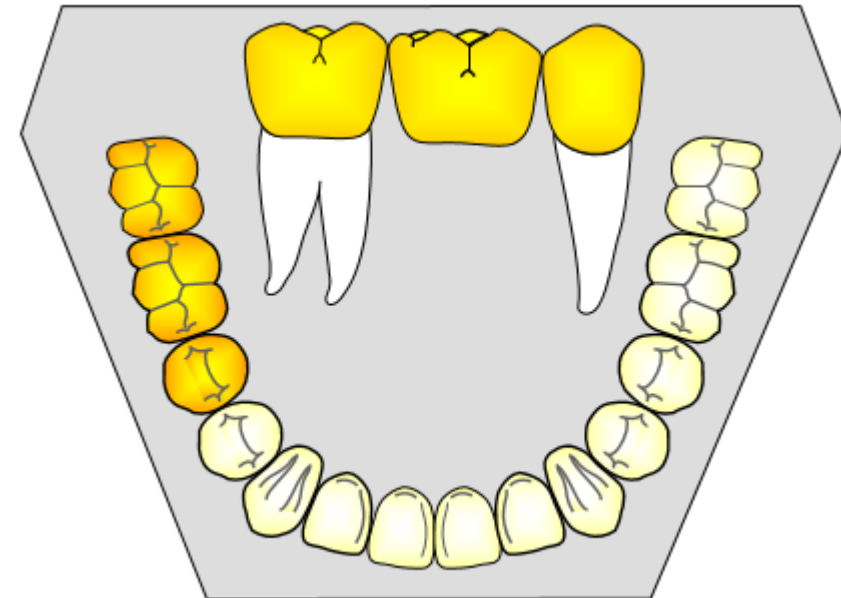
Befund 2.1

- zahnbegrenzte Lücke mit einem fehlenden Zahn, je Lücke



Regelversorgung

- Brücke zum Ersatz eines fehlenden Zahnes
- FZ 2.1



Befundklasse 2 – Beispiel

keramisch vollverblendete Brücke zum Ersatz des fehlenden Zahnes 12

18, 17, 48, 47 fehlen ohne Versorgungsnotwendigkeit

TP							KM	BM	KM							
R							KV	BV	KV							
B	f	f						f								f
Z	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28
Z	48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38
B	f	f														f
R																
TP																

Versorgungsart: gleichartige Versorgung

Festzuschuss: 2.1, 3x 2.7

BEMA: 3 x19

GOZ: 2x 501 0 , 1x 507 0



Befundklasse 2 – Beispiel

keramisch vollverblendete Brücken zum Ersatz der fehlenden Zähne 14, 24 und 25

TP				KM	BM	KM						KM	BM	BM	KM		
R	E	E		KVH	E	KVH						KVH	E	E	KH	E	E
B	f	f		ww	f	ur						ur	f	f	ww	f	f
Z	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28	
Z	48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38	
B	f	f														f	f
R																	
TP																	

Versorgungsart: Andersartige Versorgung

Festzuschuss: 3.1, 4x 1.1, 3x 1.3

BEMA:

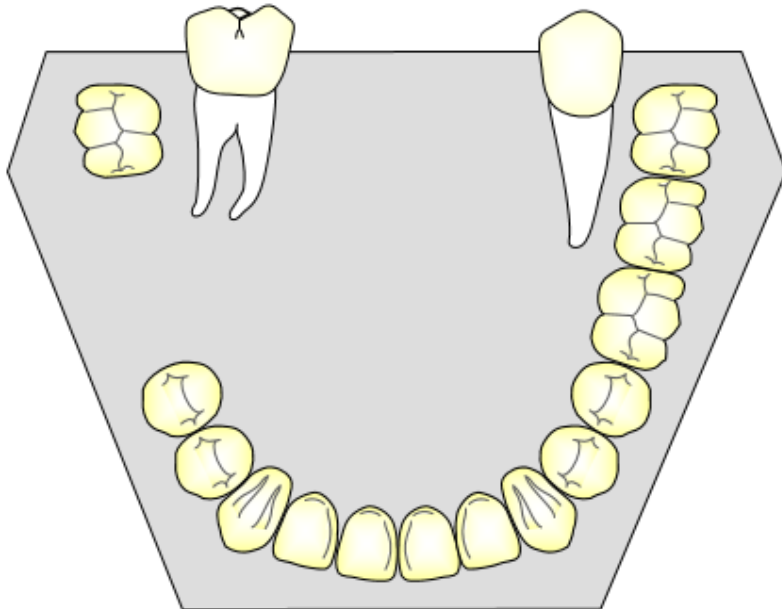
GOZ: 4 x 5010, 2 x 5070, 4 x 5120, 2 x 5140

Dies gilt trotz fehlender Versorgungsnotwendigkeit für 17+27, da fünf fehlende Zähne im Oberkiefer.

Festzuschuss 2.2 = Brücken

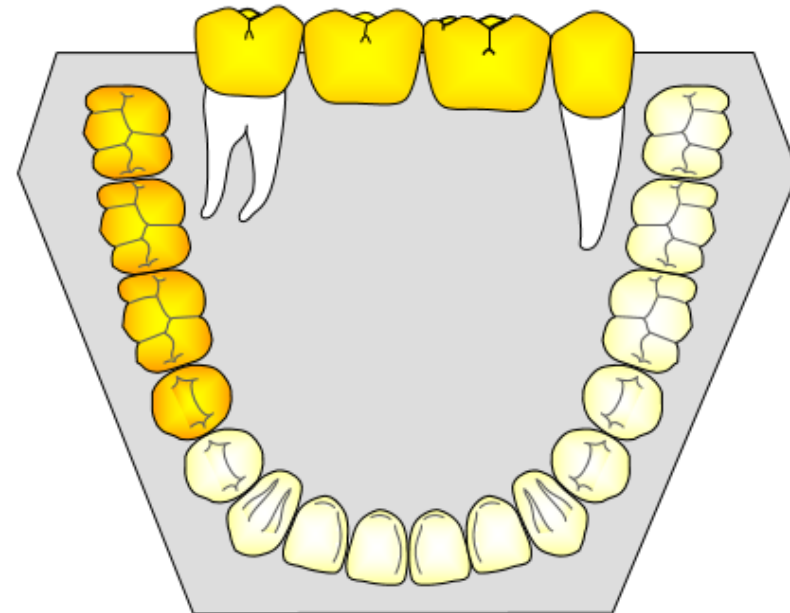
Befund 2.2

- zahnbegrenzte Lücke mit **zwei nebeneinander** fehlenden Zähnen, je Lücke



Regelversorgung

- Brücke zum Ersatz von **zwei nebeneinander** fehlenden Zähnen
- FZ 2.2



Erläuterung zu FZ 2.1 und FZ 2.2

**Schwere Kost für
leichteres Arbeiten.**

Gültig ab 01.01.2025

Abrechnungshilfe für Festzuschüsse

„Bei gleichzeitigem Vorliegen eines Befundes im Oberkiefer für eine Brückenversorgung zum Ersatz von bis zu zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen und für herausnehmbaren Zahnersatz ist bei beidseitigen Freiendsituationen neben dem FZ nach Nr. 2.1 (2.2) zusätzlich ein FZ nach Nr. 3.1 ansetzbar.“

Erläuterung zu FZ 2.1 und FZ 2.2

Schwere Kost für
leichteres Arbeiten.

Gültig ab 01.01.2025

Abrechnungshilfe für Festzuschüsse

„Bei gleichzeitigem Vorliegen eines Befundes **im Oberkiefer** für eine Brückenversorgung zum Ersatz von bis zu zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen und für herausnehmbaren Zahnersatz ist bei beidseitigen Freiendsituationen neben dem FZ nach Nr. 2.1 (2.2) zusätzlich ein FZ nach Nr. 3.1 ansetzbar.“

⇒ Gilt nur im Oberkiefer!

Erläuterung zu FZ 2.1 und FZ 2.2

Schwere Kost für
leichteres Arbeiten.

Gültig ab 01.01.2025

Abrechnungshilfe für Festzuschüsse

„Bei gleichzeitigem Vorliegen eines Befundes im Oberkiefer für eine Brückenversorgung zum Ersatz **von bis zu zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen** und für herausnehmbaren Zahnersatz ist bei beidseitigen Freiendsituationen neben dem FZ nach Nr. 2.1 (2.2) zusätzlich ein FZ nach Nr. 3.1 ansetzbar.“

- ⇒ Gilt nur im Oberkiefer!
- ⇒ nur bei 1-2 nebeneinander fehlenden Schneidezähnen

Erläuterung zu FZ 2.1 und FZ 2.2

Schwere Kost für
leichteres Arbeiten.

Gültig ab 01.01.2025

Abrechnungshilfe für Festzuschüsse

„Bei gleichzeitigem Vorliegen eines Befundes im Oberkiefer für eine Brückenversorgung zum Ersatz von bis zu zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen und für herausnehmbaren Zahnersatz **ist bei beidseitigen Freundsituationen** neben dem FZ nach Nr. 2.1 (2.2) zusätzlich ein FZ nach Nr. 3.1 ansetzbar.“

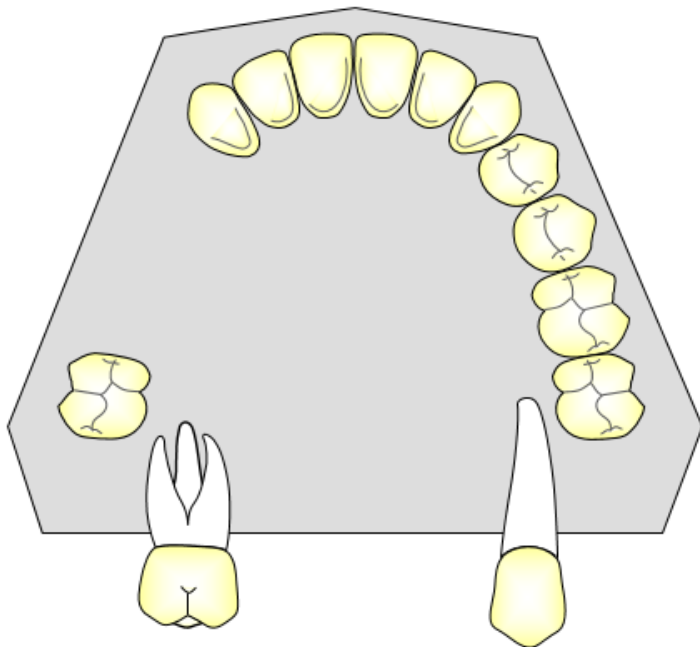
- ⇒ Gilt nur im OK!!!
- ⇒ nur bei 1-2 nebeneinander fehlenden Schneidezähnen
- ⇒ nur bei beidseitiger Freundsituation



Festzuschuss 2.3 = Brücken

Befund 2.3

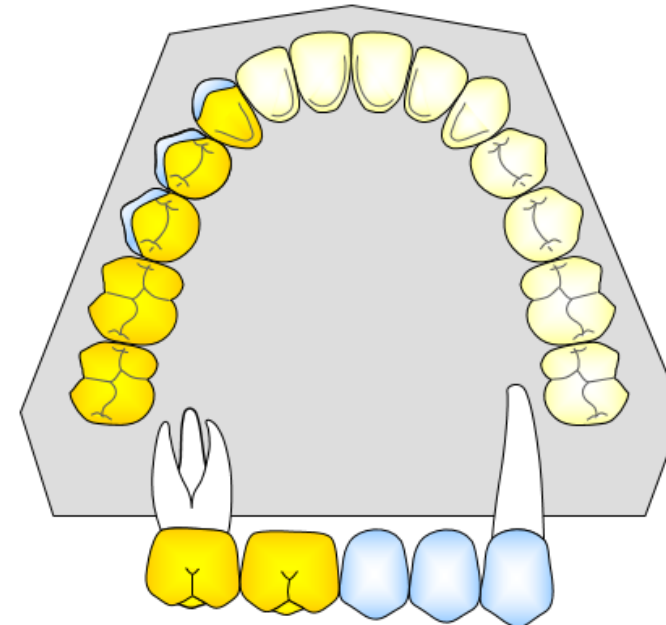
- zahnbegrenzte Lücke mit **drei nebeneinander** fehlenden Zähnen, je Lücke



Regelversorgung

Brücke zum Ersatz von **drei nebeneinander** fehlenden Zähnen

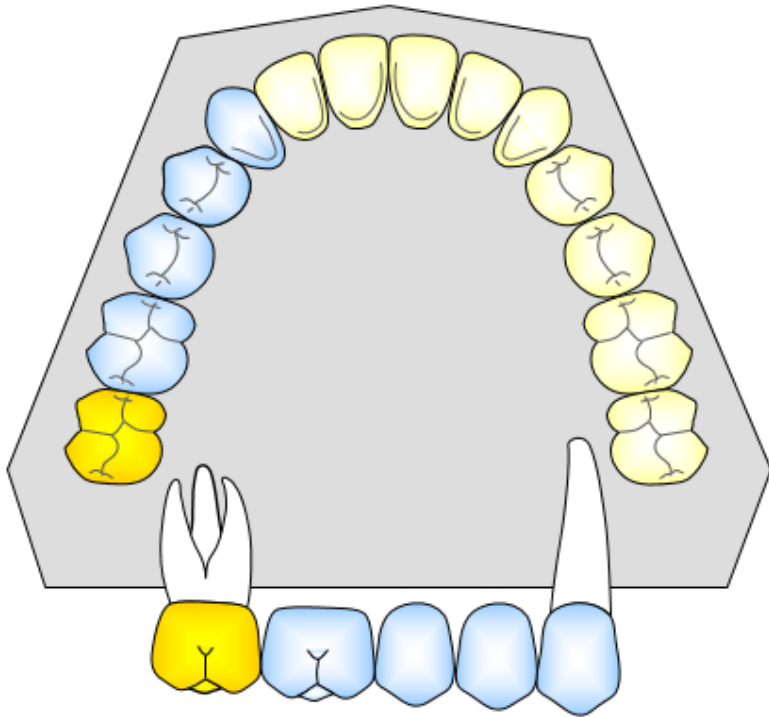
- FZ 2.3 (+ 3 x FZ 2.7)



Festzuschuss 2.3 = Brücken

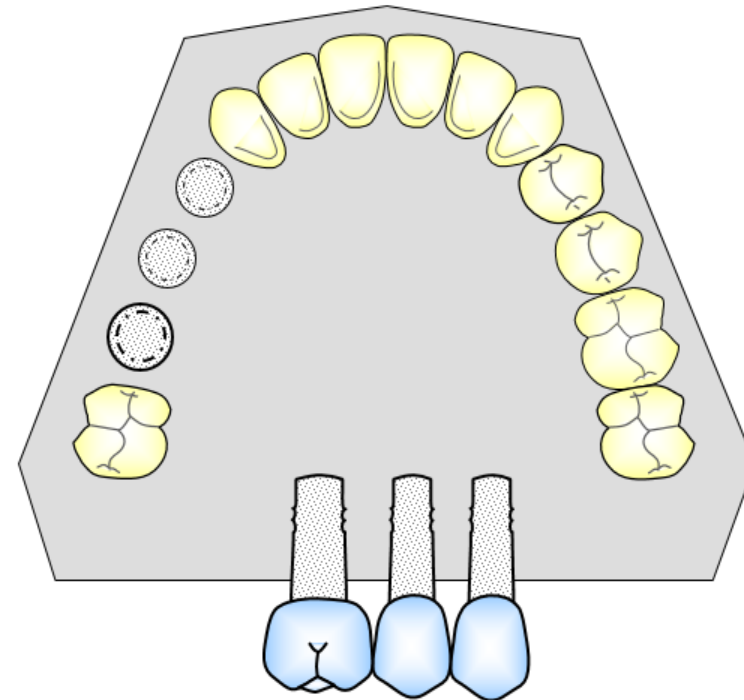
Gleichartige Versorgung

- Brücke mit vollverblendeten Kronen/Brückengliedern



Andersartige Versorgung

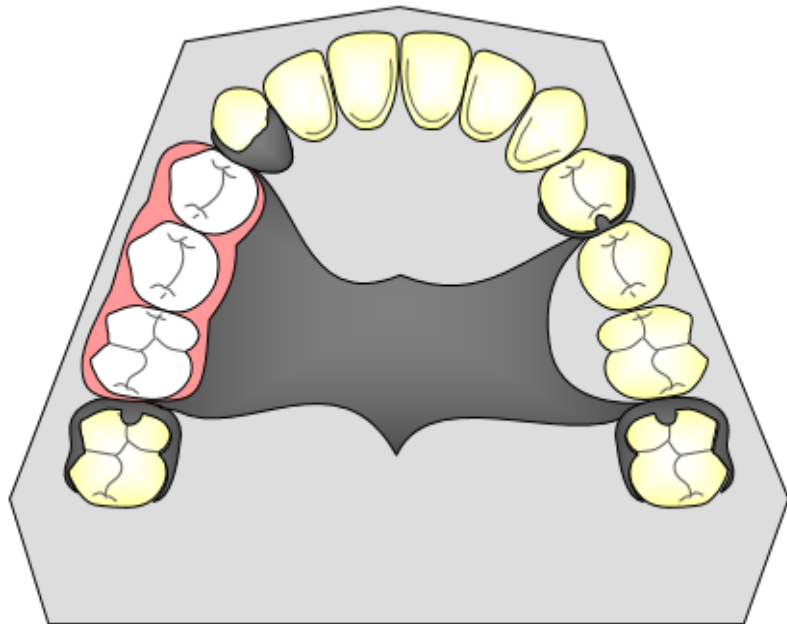
- 3 Implantate mit Kronen



Festzuschuss 2.3 = Brücken

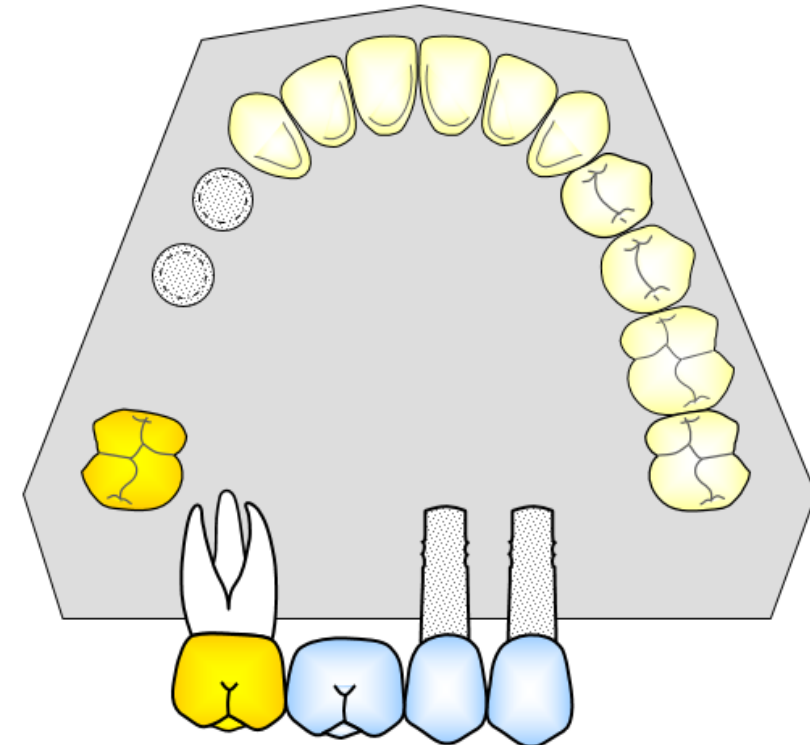
Andersartige Versorgung

- Modellgussprothese



Andersartige Versorgung

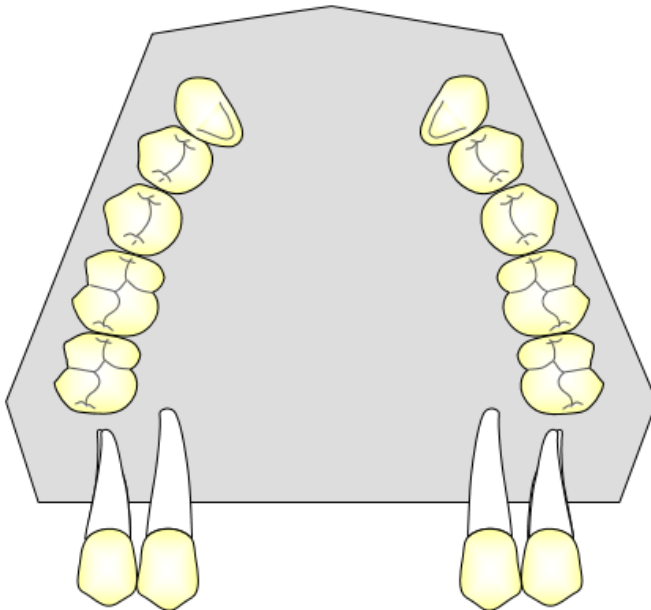
- 2 Implantate mit Brücke



Festzuschuss 2.4 = Brücken

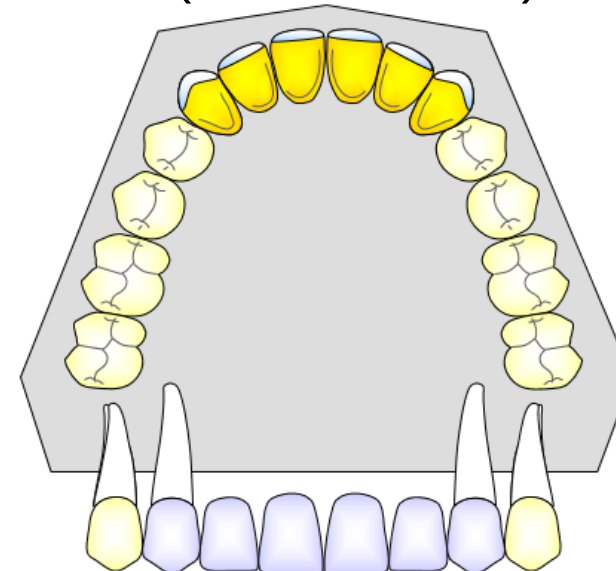
Befund 2.4

- Frontzahnücke mit **vier** nebeneinander fehlenden **Frontzähnen**, je Kiefer



Regelversorgung

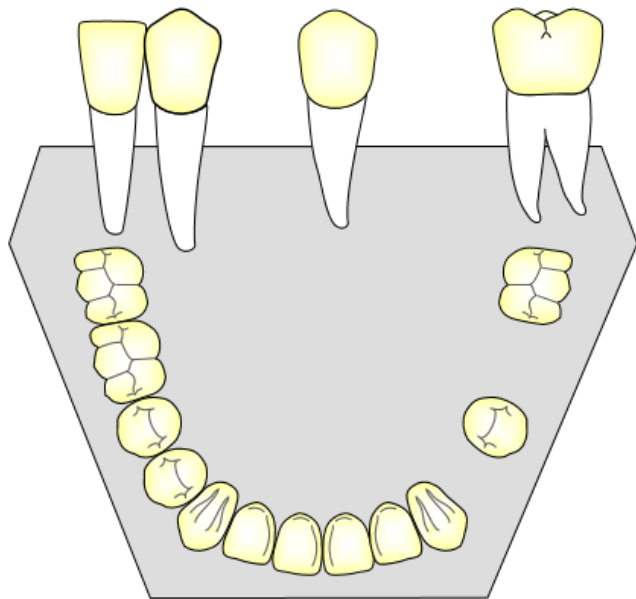
- **Brücke** zum Ersatz von **vier** nebeneinander fehlenden **Frontzähnen**
- FZ 2.4 (+ 6 x FZ 2.7)



Festzuschuss 2.5 = Brücken

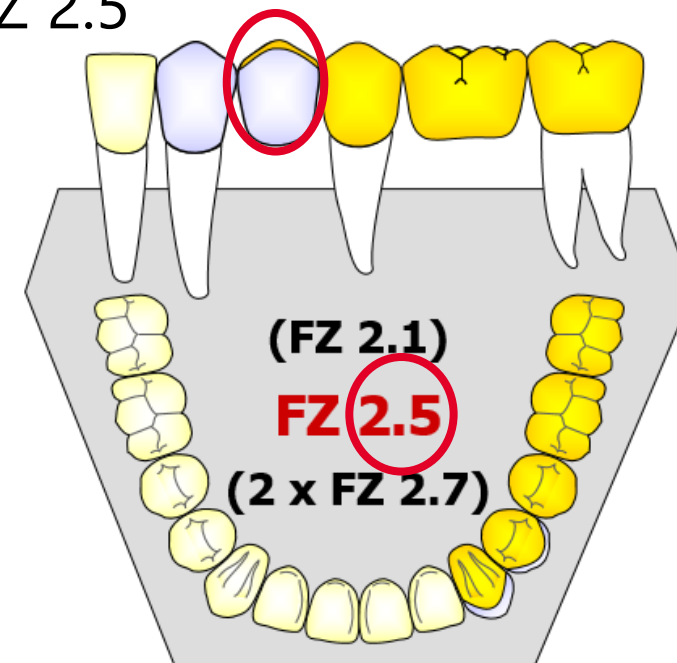
Befund 2.5

- an eine Lücke unmittelbar angrenzende weitere zahnbegrenzte Lücke mit einem fehlenden Zahn



Regelversorgung

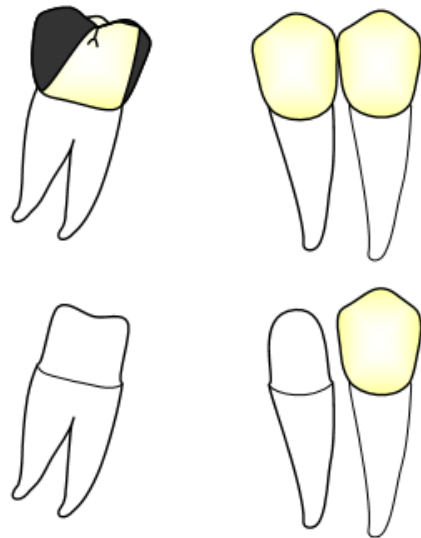
- zweispannige Brücke zum Ersatz eines fehlenden Zahnes und eines weiteren fehlenden Zahnes
- FZ 2.5



Festzuschuss 2.6 = Brücken

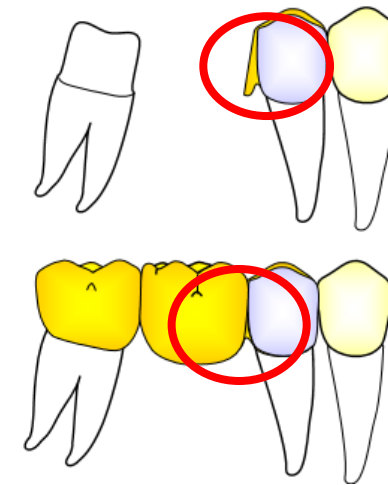
Befund 2.6

- disparallele Pfeilerzähne zur festsitzenden Zahnersatzversorgung, Zuschlag je Lücke



Regelversorgung

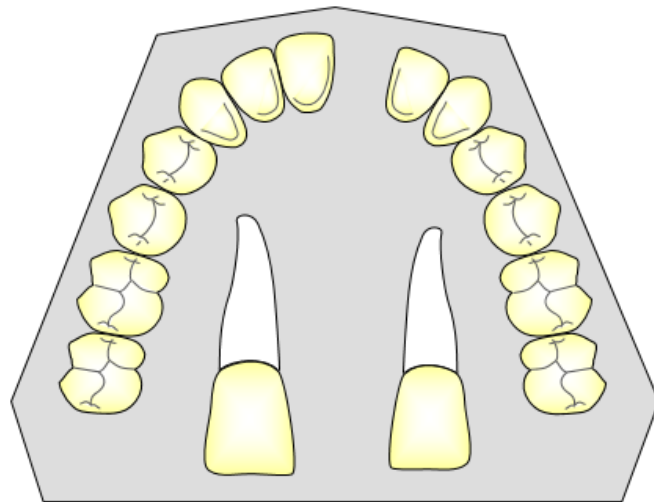
- Geschiebe bei geteilter Brücke mit disparallelen Pfeilern
- (FZ 2.1) **FZ 2.6** (FZ 2.7)
- ⇒ muss auf Laborrechnung ausgewiesen sein!



Festzuschuss 2.7 = Brücken

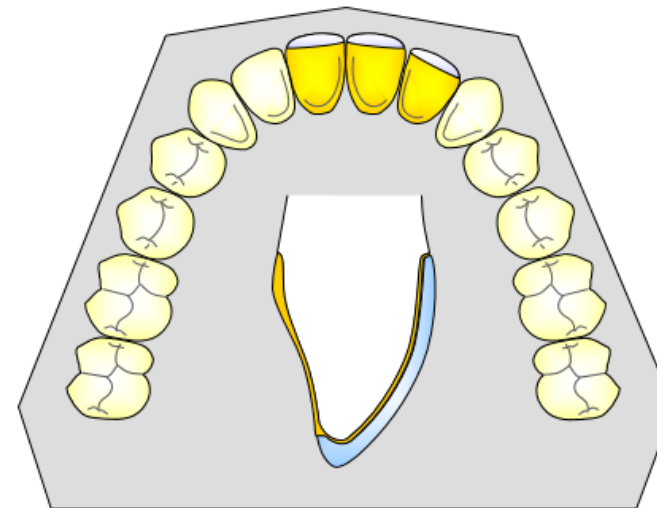
Befund 2.7

- fehlender Zahn in zahnbegrenzter Lücke, je Verblendung für einen ersetzten Zahn, auch für einen der Lücke angrenzenden Brückenanker im Verblendbereich



Regelversorgung

- Pfeilerkrone oder Brückenglied mit **vestibulärer Verblendung** (bei den Zähnen 1 bis 3 die Schneidekante umfassend)
- **3 x FZ 2.7** (+ FZ 2.1)



Digitale Planungshilfe für Festzuschüsse (DPF)

Vollversion im Serviceportal

Updates unter: www.kzbv.de/Downloads

KZBV - DPF - Digitale Planungshilfe zum Festzuschusssystem - Version 3.0.7.0 vom 11.5.2018

Deckprothese Oberkiefer Oberkiefer atrophiert

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	TP	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	R	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	B	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
18	17	16	15	14	13	12	11		21	22	23	24	25	26	27	28
48	47	46	45	44	43	42	41		31	32	33	34	35	36	37	38
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	B	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	R	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	TP	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Deckprothese Unterkiefer Unterkiefer atrophiert

Liste der Befundkürzel	
Befund	Bedeutung
a	Anker Adhäsivbrücke
ab	Adhäsivbrückenglied
aw	erneuerungsbedürftiger Anker Adhäsivbrücke
abw	erneuerungsbedürftiges Adhäsivbrückenglied
b	Brückenglied
e	ersetzter Zahn: bitte "ew" eintragen für Neuversorgung
ew	ersetzter, aber erneuerungsbedürftiger Zahn
f	fehlender Zahn
fi	fehlender Zahn - geplante Implantat-Erstversorgung
i	Implantat mit intakter Suprakonstruktion
ix	zu entfernendes Implantat
k	klinisch intakte Krone
ko	klinisch intakte Krone mit Geschlebe als Prothesenanker
kw	erneuerungsbedürftige Krone
nb	nicht behandlungsbedürftiger kariestruher Zahn (ZE-Rlll 36a)
pw	erhaltungswürdiger Zahn mit partiellen Substanzdefekten
r	Wurzelstiftkappe
rw	erneuerungsbedürftige Wurzelstiftkappe
sw	erneuerungsbedürftige Suprakonstruktion
t	klinisch intakte Teleskopkrone
tw	erneuerungsbedürftiges Teleskop
ur	unzureichende Retention
ww	erhaltungswürdiger Zahn mit weitgehender Zerstörung
x	nicht erhaltungswürdiger Zahn



Sonderfall Freidendbrücken

ZE-Richtlinie Nr. 22:

- „Brücken sind angezeigt, wenn dadurch in einem Kiefer die geschlossene Zahnreihe wiederhergestellt wird. In der Regel sind Endpfeilerbrücken angezeigt.
- **Freidendbrücken** sind nur bis zur Prämolarenbreite und unter Einbeziehung von **mindestens zwei Pfeilerzähnen** angezeigt. **In Schaltlücken ist der Ersatz von Molaren und von Eckzähnen durch Freidendbrücken ausgeschlossen.**
 - **Regelversorgung**, wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind:
 - bis Prämolarenbreite
 - mindestens zwei Pfeilerzähne
 - kein Ersatz von Molaren und Eckzähnen in Schaltlücken
 - **Außervertragliche Leistung (kein FZ!)**, wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind!

Sonderfall Freidendbrücken

Beispiel

vestibulär verblendete Freidendbrücke zum Ersatz der fehlenden Zähne 35 und 32

Z	48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38
B										f			f			
R										BV	KV	KV	B	K		
TP																

Festzuschüsse: 2x 2.1, 3x 2.7

Versorgungsart: Regelversorgung

BEMA: 5x 19, 2x 91b, 1x 91a, 2x 92, ggf. 98a, 89, etc.



Sonderfall Freundbrücken

Beispiel

vestibulär verblendete Freundbrücke zum Ersatz der fehlenden Zähne 41 und 32

Z	48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38
B	f	k	b	k		ww	ww	x	ww	x	k	b	k	b	k	
R						KV	KV	BV	KV	BV						
TP																

Festzuschuss: 2.1 (Brücke 42-31)
 2.5 (angrenzende Lücke 32 -> Freund-BG)
 4x 2.7 (Verblendungen 42-32)
 1.1, 1.3 (Krone und Verblendung 43)



Versorgungsart: Regelversorgung

BEMA: 5x 19, 2x 91b, 2x 92,
 Ggf. 89, 98a, etc.

Sonderfall Freundbrücken

Beispiel

Freiendbrücke zum Ersatz von Zahn 26

TP																
R														B	K	K
B	f	k	k	k	k				k	b	b	k	b	b	kw	ww
Z	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28

Festzuschuss: keine Festzuschuss ansetzbar
Versorgungsart: außervertragliche Versorgung
BEMA: ----
GOZ: ----

Sonderfall Freundbrücken

Beispiel

Freiendbrücke zum Ersatz der fehlenden Zähne 24 und 26
 Zahn 27 ist für festsitzenden Zahnersatz nicht geeignet

TP											KV	BV	KV	B		
R																
B	f											x	ww	x		f
Z	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28

- Festzuschuss:** kein Festzuschuss ansetzbar
- Versorgungsart:** außervertragliche Versorgung
- BEMA:** ----
- GOZ:** ----

Sonderfall Freundbrücken

Beispiel

Freiendbrücke zum Ersatz der fehlenden Zähne
24 und 26 bei Freundsituationen

TP											KV	BV	KV	B		
R			H								KVH	E	KVH	E	E	
B	f										ur	x	ww	x	f	f
Z	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28

Festzuschuss: 2x 1.1, 2x 1.3, 1x 3.1

Versorgungsart: andersartige Versorgung

GOZ: 2x 512 0, 2x 514 0, 2x 501 0, 2x 507 0, ggf. 517 0

Ersatz eines Molaren durch Freiendbrücke ist hier möglich, da es sich nicht um eine Schatlücke handelt.

Voraussetzungen:

- keine Versorgungsnotwendigkeit für 27
- Das Brückenglied darf maximal Prämolarenbreite haben



Sonderfall Adhäsivbrücke

Ergänzung/Neufassung ZE-Richtlinie Nr. 22 seit 01.07.2016:

„Zum Ersatz eines Schneidezahns kann bei ausreichendem oralem Schmelzangebot an einem oder beiden Pfeilerzähnen eine einspannige Adhäsivbrücke mit Metallgerüst mit einem oder zwei Flügeln angezeigt sein. Bei einflügeligen Adhäsivbrücken zum Ersatz eines Schneidezahns sollte der an das Brückenglied der Adhäsivbrücke angrenzende Zahn, der nicht Träger eines Flügels ist, nicht überkronungsbedürftig und nicht mit einer erneuerungsbedürftigen Krone versorgt sein.“

- **Regelversorgung**, wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind:
 - ein fehlender Schneidezahn
 - Metallgerüst
 - ein oder zwei Flügel
 - Zahn, der nicht Träger eines Flügels ist, darf nicht ww oder kw sein
- **gleichartige Versorgung**
 - andere technische Ausführung (Vollkeramik)

Sonderfall Adhäsivbrücke

Änderung ZE-Richtlinie Nr. 24:

„Bei Versicherten, die das 14., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, können zum Ersatz von zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen bei ausreichendem oralen Schmelzangebot der Pfeilerzähne eine einspannige Adhäsivbrücke mit Metallgerüst mit zwei Flügeln oder zwei einspannige Adhäsivbrücken mit Metallgerüst mit je einem Flügel angezeigt sein.“

- **Regelversorgung**, wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Alter 14 bis 20 Jahre
 - **zwei nebeneinander** fehlende Schneidezähne, Metallgerüst
 - einspannig mit zwei Flügeln *oder* 2x einspannig mit je einem Flügel
- **gleichartige Versorgung**
 - andere technische Ausführung (Vollkeramik)

Sonderfall Adhäsivbrücke

Erläuterung der Befundkürzel auf dem Heil- und Kostenplan

Befundzeile

- a = Adhäsivbrücke (Anker/Spanne)
- ab = Adhäsivbrücke (Brückenglied)
- aw = erneuerungsbedürftige Adhäsivbrücke (Anker)
- abw = erneuerungsbedürftige Adhäsivbrücke (Brückenglied)

*z.B.: **a-ab-a** bei vorhandener Adhäsivbrücke*

Therapiezeile

- A = Adhäsivbrücke (Anker/Spanne)
- ABV = Adhäsivbrücke (Brückenglied mit vestib. Verblendung)
- ABM = Adhäsivbrücke (Brückenglied, vollkeramische oder keramisch vollverblendet)

*z.B.: **A-ABV-A** für vestibuläre Verblendung
oder **A-ABM-A** für Vollkeramik oder Vollverblendung*

Sonderfall Adhäsivbrücke

Die BEMA-Nr. 93 entfällt seit dem 01.07.2016 und wird durch die folgende ersetzt:

BEMA-Nr. **93a**

- Adhäsivbrücke mit einem Flügel
- 240 Punkte

BEMA-Nr. **93b**

- Adhäsivbrücke mit zwei Flügeln
- 335 Punkte

Sonderfall Adhäsivbrücke

Beispiel:

Versorgung des Zahnes 11,
Adhäsivbrücke mit Metallgerüst und einem Flügel,
Flügel an Zahn 12 und vestibulärer Verblendung

TP																
R							A	ABV								
B	f							f								f
Z	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28

Festzuschuss: 2.1, 1x 2.7

Versorgungsart: Regelversorgung

BEMA: 1x 93a (für Zähne 12-11, 240 Punkte x 0,9818 = 235,63€)

Hinweis zu Verblendzuschüssen:

Nach Abschnitt A Nr. 2 Satz 3 der Festzuschuss-Richtlinie werden Festzuschüsse für Verblendungen immer dann gewährt, wenn die Regelversorgung sie vorsieht. Die Adhäsivbrücke ist eine weitere Regelversorgung im Rahmen des Befundes nach Nr. 2.1.

Der Festzuschuss nach Nr. 2.7 ist nur für das zu verblendende Brückenglied ansetzbar.

Sonderfall Adhäsivbrücke

Beispiel:

Versorgung des Zahnes 11,
Adhäsivbrücke mit Metallgerüst und zwei Flügeln,
Flügel an Zahn 12, 21 und vestibulärer Verblendung

TP																
R							A	ABV	A							
B	f							f							f	
Z	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28

Festzuschuss: 2.1, 1x 2.7

Versorgungsart: Regelversorgung

BEMA: 1x 93b (für Zähne 12-21, 335 Punkte x 0,9818 = 328,90€)

Hinweis zur Verblendzuschüssen:

Der Festzuschuss nach Nr. 2.7 ist nur für das zu verblendende Brückenglied ansetzbar.

Sonderfall Adhäsivbrücke

Beispiel:

Versorgung des Zahnes 11,
Adhäsivbrücke mit Keramikgerüst zwei Flügeln,
Flügel an Zahn 12 und 21

TP							A	ABM	A							
R							A	ABV	A							
B	f							f								f
Z	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28

Festzuschuss: 2.1, 1x 2.7

Versorgungsart: gleichartige Versorgung

GOZ: 515 0 (für Zähne 12-21,
(2,3facher Faktor=94,43€, 3,5facher Faktor=143,70€)

Hinweis zur Verblendzuschüssen:

Der Festzuschuss nach Nr. 2.7 ist nur für das zu verblendende Brückenglied ansetzbar.

Sonderfall Adhäsivbrücke

Beispiel: 18-jähriger Patient

Versorgung des Zahnes 11, 21

Adhäsivbrücke mit Metallgerüst zwei Flügeln,
Flügel an Zahn 12 und 22

TP																
R							A	ABV	ABV	A						
B	f							f	f							f
Z	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28

Festzuschuss: 2.2, 2x 2.7

Versorgungsart: Regelversorgung

BEMA: 1x 93b (für Zähne 12-21)

Hinweis zu Verblendzuschüssen:

Der Festzuschuss nach Nr. 2.7 ist nur für die zu verblendenden Brückenglieder ansetzbar.

Sonderfall Adhäsivbrücke

Beispiel: 30-jähriger Patient

Versorgung des Zahnes 11, 21

Adhäsivbrücke mit Metallgerüst mit zwei Flügeln,
Flügel an Zahn 12 und 22

TP							A	ABV	ABV	A						
R							KV	BV	BV	KV						
B	f							f	f						f	
Z	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28

Festzuschuss: 2.2, 4x 2.7

Versorgungsart: gleichartige Versorgung

GOZ: 515 0 (für Zähne 12-21)

Hinweis zu Verblendzuschüssen:

Der Festzuschuss nach Nr. 2.7 ist hier aufgrund der Regelversorgung 4x ansetzbar.

Sonderfall Adhäsivbrücke

Beispiel:

Versorgung des Zahnes 12 mit einer Adhäsivbrücke mit Metallgerüst und einem Flügel, Flügel an Zahn 13, Zahn 11 erhält eine Einzelkrone

TP						A	ABV	KM								
R						KV	BV	KV								
B	f						f	ww								f
Z	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28

Festzuschuss: 2.1, 3x 2.7

Versorgungsart: gleichartige Versorgung

BEMA: 1x 93a (für Zähne 13-12)

GOZ: 221 0 (für Zahn 11)

Es ist eine Begründung anzugeben, warum eine Adhäsivbrücke geplant ist, obwohl der Zahn 21 überkronungsbedürftig ist. (z.B. Substanzschonung 13)



Tipps zur Begutachtung



Auszüge aus der ZE-Richtlinie

Nr. 6: Funktionstüchtigkeit des Kauorgans

- Ziel der Versorgung mit Zahnersatz ist es, eine **ausreichende Funktionstüchtigkeit des Kauorgans** wiederherzustellen oder ihre Beeinträchtigung zu verhindern.

Nr. 7: Gegenbeziehung, Indikation

- Funktionell ausreichende Gegenbeziehung muss vorhanden sein oder im Laufe der Behandlung hergestellt werden.
- Neuer ZE ist nicht angezeigt, wenn alter ZE funktionstüchtig oder wiederherstellbar ist.

Nr. 9: Mitwirkung des Patienten

- Versorgungsform ist abhängig von Mundhygiene und Compliance.
- Bei unzureichender Mitwirkung Behandlungsziel neu bestimmen!

Auszüge aus der ZE-Richtlinie

Nr. 10: Gesamtbefundung, Gesamtplanung, Begutachtung

- Vor **jeder** Planung hat eine Gesamtbefundung zu erfolgen.
- Gesamtplanung ist erforderlich (cave: Begutachtung!).
- Kasse kann Befund, Notwendigkeit, Planung begutachten lassen.

Grundlagen der Begutachtung:

- Planungs- und Mängelbegutachtung
- Auswahl der Gutachter
- Begutachtung durch den MDK
- Obergutachterverfahren
- Qualitätsgutachten

ZE-Richtlinie, Nr. 11

- a) Tief kariöse Zähne müssen auf ihre Erhaltungswürdigkeit geprüft sein und gegebenenfalls nach Versorgung mit einer Füllung klinisch reaktionslos bleiben.
- b) Pulpatote Zähne müssen mit einer nach den Behandlungsrichtlinien erbrachten, röntgenologisch nachzuweisenden WF versorgt sein.
- c) Zu überkronende Zähne sind auf ihre Sensibilität zu überprüfen.
- d) Bei Zähnen mit krankhaften Prozessen müssen Maßnahmen zur Ausheilung eingeleitet sein. An diesen Zähnen dürfen vorerst nur Interimsmaßnahmen durchgeführt werden. Endgültiger ZE ist erst nach Ausheilung angezeigt.
- e) Notwendige Parodontalbehandlungen müssen bereits vorgenommen sein.
- f) Bei Verdacht auf krankhafte Prozesse an Zähnen und im Kieferknochen muss eine röntgenologische Überprüfung erfolgen.
- g) Nicht erhaltungswürdige Zähne und Wurzelreste müssen entfernt sein.
- h) Retinierte und impaktierte Zähne, die im räumlichen Zusammenhang mit geplantem ZE stehen, sollen vor Beginn der Behandlung entfernt werden.
- i) Voraussetzung für die Versorgung mit Suprakonstruktionen ist die Osseointegration der Implantate.

Auszüge aus der ZE-Richtlinie

Nr. 16/17: Indikation von Kronen

- a) zur Erhaltung eines erhaltungsfähigen und –würdigen Zahnes, wenn eine Erhaltung durch andere Maßnahmen nicht mehr oder auf Dauer nicht möglich ist
 - b) zur Abstützung eines ZE, wenn eine Abstützung und Retention auf andere Weise nicht möglich ist
- Kronen sind nicht angezeigt bei Zähnen, die auf Dauer ohne Antagonisten bleiben und für die Verankerung von ZE nicht benötigt werden.

Nr. 19: Langzeitprovisorien

- Ein im direkten Verfahren hergestelltes PV ist „grundsätzlich ausreichend“.

Auszüge aus der ZE-Richtlinie

Nr. 21/22/23: Indikation von Brücken

- Berücksichtigung des Befundes der Zähne und der Parodontalgewebe sowie statischer und funktioneller Gesichtspunkte
- nicht bei ungenügender parodontaler Belastbarkeit
- zur Wiederherstellung der geschlossenen Zahnreihe
- i. d. R. Endpfeilerbrücken
- Freidendbrücken
 - nur bis zur Prämolarenbreite
 - nur unter Einbeziehung von mindestens zwei Pfeilerzähnen
 - nicht zum Ersatz von Molaren und Eckzähnen in Schatlücken

Seminarablauf

Mittwoch, 01.10.2025

- Grundlagen des Festzuschüsse
- Befundklassen 1 und 2
- Tipps zur Begutachtung



Mittwoch, 15.10.2025

- Befundklassen 3 und 4
- Überblick Befundklassen 5-8
- Tipps zur Begutachtung

**Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!**



Quellennachweis

Folie	Copyright
1	© Dentaltechnik Thomas Lüttke GmbH
3	© fotomek - Fotolia.com
4, 29, 58, 73, 76	© Quintessence Publishing
36	© Vietsch– Fotolia.com
9, 31, 35, 48, 65, 74, 81, 92	© Orlando Florin Rosu – Fotolia.com
39	© Sulabaja – Fotolia.com
50	© Michael Tieck - Fotolia.com
93	© VRD-Fotolia.com
100	© rosifan19– Fotolia.com